

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
REVISION



Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses 2017
der Stadt Neu-Anspach**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	7
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang.....	7
1.2	Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung	7
1.3	Vorangegangene Prüfungen (Jahresabschluss 2016)	8
2	Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1	Systemprüfung	8
2.1.1	Anordnungswesen	9
2.1.2	Buchführung.....	9
2.1.3	Reintegration Stadtwerke in den städtischen Haushalt.....	10
2.2	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	10
2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	11
3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	12
4	Haushaltssicherungskonzept	13
5	Ausführung des Haushaltsplans	13
5.1	Gesamtergebnishaushalt / -rechnung	13
5.2	Teilergebnishaushalte / -rechnungen.....	16
5.2.1	Gesamtergebnisse der Teilhaushalte	16
5.2.2	Verwaltungsergebnisse der Teilhaushalte	16
5.2.3	Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte	18
5.3	Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung	22
5.4	Vorläufige Haushaltsführung	23
5.5	Kassenkredite.....	24
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	25
6.1	Ergebnisrechnung	25
6.1.1	Ordentliche Erträge	27
6.1.2	Ordentliche Aufwendungen	30
6.1.3	Finanzergebnis	34
6.1.4	Außerordentliches Ergebnis	34
6.1.5	Jahresergebnis	34
6.2	Teilergebnisrechnungen	34
6.3	Finanzrechnung.....	35
6.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37
6.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37
6.3.3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	38
6.3.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	38
6.3.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	38
6.3.6	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39
6.3.7	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	40

6.4	Teilfinanzrechnung	40
6.5	Bilanz	41
6.5.1	Aktiva	41
6.5.2	Passiva	45
6.6	Rechenschaftsbericht	49
6.7	Anlagen zum Jahresabschluss	50
6.7.1	Anhang	50
6.7.2	Anlagenübersicht	52
6.7.3	Verbindlichkeitenübersicht	52
6.7.4	Forderungenübersicht	53
6.7.5	Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	54
7	Schwerpunktprüfungen	54
7.1	Wasser- und Abwassergebühren.....	54
7.1.1	Organisatorische und rechtliche Grundlagen.....	54
7.1.2	Prüfungsgegenstand	55
7.1.3	Wassergebühren.....	55
7.1.4	Abwassergebühr	60
7.1.5	Zusammenfassung.....	64
7.2	Tageseinrichtungen für Kinder.....	64
7.2.1	Ergebnisse	65
7.2.2	Anregungen	65
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	66
8.1	Zusammenfassung	66
8.2	Wesentliche Ergebnisse	66
9	Kommunaler Bestätigungsvermerk	68
10	Anlagen	69
10.1	Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf	69
10.3	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014	71
11	Vollständigkeitserklärung.....	72
12	Jahresabschluss 2017 der Stadt Neu-Anspach.....	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt – Gesamtergebnisrechnung	13
Tabelle 2:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2	14
Tabelle 3:	Teilhaushalte.....	16
Tabelle 4:	Verwaltungsergebnis der Teilhaushalte.....	18
Tabelle 5:	Ergebnis der Teilhaushalte.....	20
Tabelle 6:	Plan-Ist-Abweichung der Teilhaushalte	21
Tabelle 7:	Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte	21
Tabelle 8:	Vergleich Gesamtfinanzhaushalt - Gesamtfinanzrechnung	22
Tabelle 9:	Ergebnisrechnung.....	26
Tabelle 10:	Finanzrechnung (direkte Methode).....	36
Tabelle 11:	Aktiva	41
Tabelle 12:	Passiva	45
Tabelle 13:	Rückstellungen der Stadt Neu-Anspach am 31.12.2017	48
Tabelle 14:	Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht.....	50
Tabelle 15:	Erfüllung der Anforderungen an den Anhang	52
Tabelle 16:	Anlagenspiegel (Auszug)	52
Tabelle 17:	Verbindlichkeitenübersicht	53
Tabelle 18:	Forderungsübersicht	53
Tabelle 19:	übertragene Haushaltsermächtigungen 2017.....	54
Tabelle 20:	nachkalkulierte Über-/Unterdeckung Wassergebühren	59
Tabelle 21:	Verteilschlüssel Schmutz-/Niederschlagswasser.....	62
Tabelle 22:	Ergebnis Nachkalkulation 2016 Abwasser	63
Tabelle 1:	bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I.....	69
Tabelle 2:	bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II.....	70
Tabelle 3:	bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III.....	70
Tabelle 4:	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ordentliche Erträge 2017	27
Abbildung 2:	Ordentliche Aufwendungen 2017	30
Abbildung 3:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2017	37
Abbildung 4:	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2017	37
Abbildung 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2017	38
Abbildung 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017	39
Abbildung 7:	Verteilung Aktiva	41
Abbildung 8:	Verteilung Passiva	46

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsbeanstandung 1:	Verstoß gegen § 100 Abs. 1 HGO	21
Prüfungsbeanstandung 2:	Fehlerhafte Vergabe Fremdreinigung	32
Prüfungshinweis 1:	Erträge Waldschwimmbad	27
Prüfungshinweis 2:	Abrechnung Waldschwimmbad	28
Prüfungshinweis 3:	fehlerhafte Verwaltungsakte	29
Prüfungshinweis 4:	fehlende Dokumentation	29
Prüfungshinweis 5:	Feuerwehrgebührensatzung.....	29
Prüfungshinweis 6:	Mängel in Vergabeverfahren	33
Prüfungshinweis 7:	Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes	57
Prüfungshinweis 8:	Abzubauende Überdeckungen aus Wassergebühren.....	59
Prüfungshinweis 9:	Überprüfung des Abwasser-Verteilungsschlüssels.....	62
Prüfungsempfehlung 1:	Nummerierung der Eintrittskarten.....	28
Prüfungsempfehlung 2:	Zugangskontrolle.....	28
Prüfungsempfehlung 3:	Überarbeitung GO-Vergabe	32

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungswesenssystem
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
UStG	Umsatzsteuergesetz
VDO	Verwaltungs- und Dienstordnung
VgV	Vergabeverordnung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Stadt Neu-Anspach hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Ihm sind als Anlagen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen (§ 112 HGO).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (RPA-HTK) ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neu-Anspach örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO.

Nach § 128 Absatz 1 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

Im geprüften Zeitraum wurde die Verwaltung bis 30.06. von Bürgermeister Klaus Hoffmann und ab 01.07 von Bürgermeister Thomas Pauli geführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer des Fachbereichs Revision, die Prüfungsleitung lag bei Ludwig Maiworm. Die von Bürgermeister Thomas Pauli unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 22.05.2018 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

1.3 Vorangegangene Prüfungen (Jahresabschluss 2016)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde durch das RPA-HTK geprüft, der Schlussbericht vom 18.09.2018 wurde den städtischen Gremien mit Vorlagen 256/2018 zugeleitet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2016 gemäß § 114 HGO am 01.11.2018 beschlossen und die Entlastung erteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden (durch Rückstellungen) berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Stadt Neu-Anspach zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).

- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität). Wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen von diesem Grundsatz abgewichen, wurden die Gründe im Jahresabschluss erläutert.
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtende Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Stadt Neu-Anspach wurden im Rahmen von Belegprüfungen gemäß § 131 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 HGO sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 HGO zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 04.05.2017. Feststellungen ergaben sich hinsichtlich der Nicht-Beachtung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (Einzelheiten s. Kapitel 5.4 Vorläufige Haushaltsführung, S. 23).

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems Infoma Finanzwesen V7. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem gleichen System erstellt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Infoma Finanzwesen V7 ist ein „Geprüftes Fachprogramm“ nach TÜVIT / OKKSA e.V. Die Programmprüfung anhand der OKKSA-Kataloge umfasst auch die Beachtung der GOB / GOBS. Ein „Geprüftes Fachprogramm“ erfüllt daher grundsätzlich die Anforderungen nach diesen Grundsätzen. Der Bericht über die Verifizierung für die Vor-Ort-Nutzung / die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO wurde unter dem Datum 12.02.2019 vorgelegt.

Die Stadt Neu-Anspach setzt seit dem 2. Halbjahr 2013 einen automatisierten Rechnungsworkflow ein; die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO erfolgte im November 2014.

2.1.3 Reintegration Stadtwerke in den städtischen Haushalt

Mit Beschluss vom 23.2.2016 entschied die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach die Reintegration des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach in den Haushalt der Stadt Neu-Anspach zum 1.1.2017.

Grundlage der Reintegration war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach.

Die buchhalterische Rückführung der Stadtwerke in den Haushalt der Stadt wurde prüfend begleitet¹. Wesentliche Aspekte der prüfenden Begleitung waren:

- Feststellung der aus dem Jahresabschluss der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 auf die Stadt Neu-Anspach zu übertragenden Vermögensgegenstände und Schulden.
- Integration der Stadtwerke in den Kontenplan der Stadt.
- Buchhalterische Migration der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadtwerke Neu-Anspach in das Rechnungswesen der Stadt zum 1.1.2017 sowie deren Ansatz und Ausweis.

Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei den durchgeführten Handlungen gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Reintegration der Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach in das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Neu-Anspach den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des zu übernehmenden Vermögens und der Schulden der Stadtwerke.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2018). Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde am 22.05.2018 aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

Rechenschaftsbericht, Anhang und Anlagen enthalten im Wesentlichen die erforderlichen Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben (vgl. Kapitel 6.6 Rechenschaftsbericht und 6.7 Anlagen zum Jahresabschluss, S. 49 ff).

¹ Das RPA-HTK hatte mit dieser Prüfung die Hertz & Weyer Kommunalberatung GmbH beauftragt. Deren Bericht vom 30.01.2018 liegt diesen Ausführungen zugrunde.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Eine Aussage dazu, ob die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich geführt wurde, ist zwiespältig. Einerseits ist nicht erkennbar, dass die Verwaltung unwirtschaftlich arbeitete, auch wenn es Optimierungspotenziale z.B. bei der Auftragsvergabe gab und Effizienzgewinne an der einen oder anderen Stelle möglich gewesen sein sollten. Andererseits ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aufgrund mehrjähriger Defizite, eines aufgebrauchten Eigenkapitals, eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags, über Jahre unzureichender und (deshalb) unwirksamer Haushaltssicherungskonzepte nicht (mehr) gegeben. Die Stadt Neu-Anspach hat über Jahre über ihre Verhältnisse gewirtschaftet. Ursache scheint aber nicht mangelnde Effizienz (Wirtschaftlichkeit), sondern unzureichende Effektivität zu sein. Zweckmäßig ist Verwaltungshandeln dann, wenn konsequent Zielen gefolgt wird, die insbesondere festgelegt, was mit den vorhandenen Mitteln mit welcher Priorität erreicht werden soll und kann.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 07.02.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt (Haushaltsatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2017 beschlossen.

Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 4 HGO zum 30.11.2016 wurde nicht eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 32.727.900,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 34.527.900,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 2.155.753,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem ordentlichen Fehlbetrag von 1.800.000,00 € - und damit nicht ausgeglichen - geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Stadt reichte somit nicht aus, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren. Mit dem geplanten außerordentlichen Überschuss sollte ein positives Jahresergebnis (355.753 €) erreicht werden.

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag/Saldo

- der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -283.855,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.990.603,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.626.567,00 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.164.284,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.164.284,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 1.080.181,00 € geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wurde auf 1.164.284,00 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 3.325.500,00 € vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 21.500.000,00 € beschlossen.

Mit Veranschlagung von

- Krediten für Investitionen
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kassenkrediten

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kommunalaufsicht versagte die Genehmigung. Sie begründete dies wie folgt: Seit Einführung der Doppik (2009) bis einschließlich 2015 habe die Stadt Neu-Anspach Fehlbeträge im Gesamtvolumen von 15,6 Mio. € erwirtschaftet und für 2017 ein erneutes Defizit von 1,8 Mio. € geplant. Das Haushaltssicherungskonzept 2017 entspreche nicht den Vorgaben, „wonach das Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen enthalten muss über das Konsolidierungsziel, die

dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“ Es bleibe verborgen „wie und wann der Haushaltsausgleich tatsächlich erreicht werden soll“.

4 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2017 war gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, von Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die inhaltlichen Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept werden durch § 24 Abs. 4 GemHVO und die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 06.05.2010 definiert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat das HSK zusammen mit dem Haushalt beschlossen. Der Haushalt wurde von der Kommunalaufsicht u.a. mit Hinweis auf das unzureichende HSK nicht genehmigt. Deshalb und weil die Mängel der HSK der Vorjahre in den Berichten über die Prüfung der Vorjahresabschlüsse dargestellt worden sind, wurde das HSK 2017 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht geprüft.

5 Ausführung des Haushaltsplans

5.1 Gesamtergebnishaushalt / -rechnung

	Ansatz 2017	Ergebnis des Jahresabschlusses 2017
Summe der ordentlichen Erträge	32.613.700,00 €	34.372.594,24 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	33.280.305,00 €	33.920.806,88 €
Verwaltungsergebnis	-666.605,00 €	451.787,36 €
Finanzerträge	114.200,00 €	81.549,80 €
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	1.247.595,00 €	1.056.808,09 €
Finanzergebnis	-1.133.395,00 €	-975.258,29 €
Ordentliches Ergebnis	-1.800.000,00 €	-523.470,93 €
Außerordentliche Erträge	2.155.753,00 €	5.262.753,45 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	1.973.014,28 €
Außerordentliches Ergebnis	2.155.753,00 €	3.289.739,17 €
Jahresergebnis	355.753,00 €	2.766.268,24 €

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt – Gesamtergebnisrechnung

Das Jahresergebnis verbesserte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um 2,41 Mio. €.

Dazu trugen ein um 1,12 Mio. € besseres Verwaltungsergebnis, ein um 0,16 Mio. € besseres Finanzergebnis und ein um 1,13 Mio. € besseres außerordentliches Ergebnis bei.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verbesserte sich um 1,28 Mio. €, blieb aber negativ (der Haushaltsausgleich wurde auch im Haushaltsvollzug nicht erreicht).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelpositionen der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung und zum Vorjahr:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2)	Ergebnis 2016	Mehr-/Weniger 2017 zu 2016 (Sp.3 ./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.417.865,00 €	1.315.707,59 €	-102.157,41 €	1.063.442,38 €	252.265,21 €
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.402.396,00 €	6.348.026,85 €	-54.369,15 €	1.271.701,62 €	5.076.325,23 €
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.008.639,00 €	925.314,12 €	-83.324,88 €	1.220.295,80 €	-294.981,68 €
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	60.000,00 €	4.174,87 €	-55.825,13 €	58.892,72 €	-54.717,85 €
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.704.200,00 €	20.388.325,23 €	1.684.125,23 €	18.389.453,30 €	1.998.871,93 €
6. Erträge aus Transferleistungen	773.900,00 €	771.532,51 €	-2.367,49 €	711.114,95 €	60.417,56 €
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.978.925,00 €	3.000.145,90 €	21.220,90 €	3.056.049,58 €	-55.903,68 €
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.155.580,00 €	1.402.667,33 €	247.087,33 €	918.363,23 €	484.304,10 €
9. Sonstige ordentliche Erträge	112.195,00 €	216.699,84 €	104.504,84 €	117.834,11 €	98.865,73 €
10. Summe der ordentlichen Erträge	32.613.700,00 €	34.372.594,24 €	1.758.894,24 €	26.807.147,69 €	7.565.446,55 €
11. Personalaufwendungen	7.397.360,00 €	7.157.664,38 €	-239.695,62 €	6.634.806,67 €	522.857,71 €
12. Versorgungsaufwendungen	932.900,00 €	1.038.133,25 €	105.233,25 €	721.588,11 €	316.545,14 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.753.563,00 €	5.549.804,51 €	-203.758,49 €	4.342.398,56 €	1.207.405,95 €
14. Abschreibungen	2.629.125,00 €	2.940.839,25 €	311.714,25 €	2.128.511,53 €	812.327,72 €
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.032.070,00 €	2.962.350,89 €	-69.719,11 €	2.494.410,46 €	467.940,43 €
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.514.290,00 €	14.249.395,77 €	735.105,77 €	11.071.120,15 €	3.178.275,62 €
17. Transferaufwendungen	7.000,00 €	3.219,00 €	-3.781,00 €	493,75 €	2.725,25 €
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.997,00 €	19.399,83 €	5.402,83 €	20.009,67 €	-609,84 €
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	33.280.305,00 €	33.920.806,88 €	640.501,88 €	27.413.338,90 €	6.507.467,98 €
20. Verwaltungsergebnis	-666.605,00 €	451.787,36 €	1.118.392,36 €	-606.191,21 €	1.057.978,57 €
21. Finanzerträge	114.200,00 €	81.549,80 €	-32.650,20 €	142.884,67 €	-61.334,87 €
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.247.595,00 €	1.056.808,09 €	-190.786,91 €	1.061.956,24 €	-5.148,15 €
23. Finanzergebnis	-1.133.395,00 €	-975.258,29 €	158.136,71 €	-919.071,57 €	-56.186,72 €
24. Ordentliches Ergebnis	-1.800.000,00 €	-523.470,93 €	1.276.529,07 €	-1.525.262,78 €	1.001.791,85 €
25. Außerordentliche Erträge	2.155.753,00 €	5.262.753,45 €	3.107.000,45 €	3.283.626,65 €	1.979.126,80 €
26. Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	1.973.014,28 €	1.973.014,28 €	585.344,00 €	1.387.670,28 €
27. außerordentliches Ergebnis	2.155.753,00 €	3.289.739,17 €	1.133.986,17 €	2.698.282,65 €	591.456,52 €
28. Jahresergebnis	355.753,00 €	2.766.268,24 €	2.410.515,24 €	1.173.019,87 €	1.593.248,37 €

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentliche Erträge um 1,76 Mio. € höher aus; dies beruhte fast vollständig auf höheren Erträgen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 0,64 Mio. höher aus; dazu führten gegenläufige Effekte (insbesondere höhere Aufwendungen für Steuern und Umlagen sowie Abschreibungen, niedrigere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen),
- verbesserte sich das Finanzergebnis um 0,16 Mio. €,
- verbesserte sich das außerordentliche Ergebnis um 1.134,0 Mio. €; darin spiegeln sich die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus der Reintegration der Stadtwerke wider.

Daraus folgend verbesserten sich das

- Verwaltungsergebnis um 1,12 Mio. €,
- ordentliche Ergebnis um 1,28 Mio. €,
- außerordentliche Ergebnis um 1,13 Mio. €
- Jahresergebnis um 2,41 Mio. €.

Im Vergleich zum Vorjahr verbesserten sich das

- Verwaltungsergebnis um 1,06 Mio. €,
- ordentliche Ergebnis um 1,00 Mio. €,
- außerordentliche Ergebnis um 0,59 Mio. €
- Jahresergebnis um 1,59 Mio. €.

Aus dem Vorjahr standen keine übertragenen Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen zur Verfügung.

5.2 Teilergebnishaushalte / -rechnungen

5.2.1 Gesamtergebnisse der Teilhaushalte

Die Stadt Neu-Anspach hatte folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Bezeichnung	Ergebnis fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis Ist
01. Innere Verwaltung	-1.606.751,09 €	-2.865.116,73 €
02. Sicherheit und Ordnung	-879.568,61 €	-650.270,43 €
04. Kultur und Wissenschaft	-101.093,85 €	-96.348,68 €
05. Soziale Leistungen	-31.517,24 €	-158.528,54 €
06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-4.459.158,49 €	-4.383.611,62 €
08. Sportförderung	-375.326,36 €	-303.449,16 €
09. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-323.273,34 €	-227.985,28 €
11. Ver- und Entsorgung	409.239,78 €	2.626.147,12 €
12. Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	-1.588.356,15 €	-1.454.849,99 €
13. Natur- und Landschaftspflege	-25.876,32 €	-13.479,19 €
14. Umweltschutz	-41.630,94 €	-61.408,66 €
15. Wirtschaft und Tourismus	-248.998,23 €	-534.840,16 €
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	9.640.223,71 €	10.929.032,65 €
Gesamt	367.912,87 €	2.805.291,33 €

Tabelle 3: Teilhaushalte

Die Angaben zu fortgeschriebenen Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung nicht überein. Im Zusammenhang mit der Reintegration der Stadtwerke in den städtischen Haushalt wurden einmalig Konten ohne Zuordnung zu einem Teilhaushalt (11 - Ver- und Entsorgung) bebucht, so dass die Beträge nur in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Beträge stimmt die Summe der Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

5.2.2 Verwaltungsergebnisse der Teilhaushalte

In 10 von 13 Teilhaushalten verbesserte sich das Verwaltungsergebnis gegenüber den Haushaltsansätzen, besonders in deren Teilhaushalten 16 Allgemeine Finanzwirtschaft (727,4 T€), 11 Ver- und Entsorgung (310,5 T€) und 02 Sicherheit und Ordnung (225,3 T€).

Von den 3 Teilhaushalten, in denen sich das Verwaltungsergebnis gegenüber der Planung verschlechtert hat, stechen die Teilhaushalte 15 Wirtschaft und Tourismus (-279,3 T€) und 05 Soziale Leistungen (-126,9T€) heraus.

Detaillierte Angaben zu den Verwaltungsergebnissen der einzelnen Produktbereiche sowie Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche enthält die nachfolgende Tabelle:

Verwaltungsergebnisse der Produktbereiche					
Teilhaushalte	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2)	Ergebnis 2016	Mehr-/Weniger 2017 zu 2016 (Sp. 3./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
01. Innere Verwaltung					
Verwaltungsergebnis	-3.800.702,00 €	-3.713.562,71 €	87.139,29 €	-3.218.368,92 €	-495.193,79 €
Summe der ordentlichen Erträge	451.990,00 €	363.607,03 €	-88.382,97 €	678.948,86 €	-315.341,83 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	4.253.692,00 €	4.077.169,74 €	-176.522,26 €	3.897.317,78 €	179.851,96 €
02. Sicherheit und Ordnung					
Verwaltungsergebnis	-875.234,00 €	-649.920,50 €	225.313,50 €	-661.122,03 €	11.201,53 €
Summe der ordentlichen Erträge	719.130,00 €	851.496,39 €	132.366,39 €	731.185,03 €	120.311,36 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.594.364,00 €	1.501.416,89 €	-92.947,11 €	1.392.307,06 €	109.109,83 €
04. Kultur und Wissenschaft					
Verwaltungsergebnis	-100.685,00 €	-96.348,68 €	4.336,32 €	-117.558,93 €	21.210,25 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.400,00 €	12.412,70 €	12,70 €	22.424,37 €	-10.011,67 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	113.085,00 €	108.761,38 €	-4.323,62 €	139.983,30 €	-31.221,92 €
05. Soziale Leistungen					
Verwaltungsergebnis	-30.890,00 €	-157.832,47 €	-126.942,47 €	-91.891,74 €	-65.940,73 €
Summe der ordentlichen Erträge	366.000,00 €	315.478,31 €	-50.521,69 €	443.774,53 €	-128.296,22 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	396.890,00 €	473.310,78 €	76.420,78 €	535.666,27 €	-62.355,49 €
06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Verwaltungsergebnis	-4.453.374,00 €	-4.451.734,09 €	1.639,91 €	-4.129.588,73 €	-322.145,36 €
Summe der ordentlichen Erträge	1.714.731,00 €	1.770.073,78 €	55.342,78 €	1.581.595,41 €	188.478,37 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.168.105,00 €	6.221.807,87 €	53.702,87 €	5.711.184,14 €	510.623,73 €
08. Sportförderung					
Verwaltungsergebnis	-375.405,00 €	-315.252,98 €	60.152,02 €	-674.609,21 €	359.356,23 €
Summe der ordentlichen Erträge	275.480,00 €	227.972,46 €	-47.507,54 €	233.821,64 €	-5.849,18 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	650.885,00 €	543.225,44 €	-107.659,56 €	908.430,85 €	-365.205,41 €
09. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation					
Verwaltungsergebnis	-322.960,00 €	-227.985,28 €	94.974,72 €	-163.519,65 €	-64.465,63 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.760,00 €	19.591,61 €	6.831,61 €	36.548,24 €	-16.956,63 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	335.720,00 €	247.576,89 €	-88.143,11 €	200.067,89 €	47.509,00 €
11. Ver- und Entsorgung²					
Verwaltungsergebnis	409.475,00 €	719.928,69 €	310.453,69 €	0,00 €	719.928,69 €
Summe der ordentlichen Erträge	5.564.310,00 €	5.666.801,38 €	102.491,38 €	0,00 €	5.666.801,38 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.154.835,00 €	4.946.872,69 €	-207.962,31 €	0,00 €	4.946.872,69 €

² Die Abweichung der Ist-Zahlen in dieser Tabelle von den Zahlen der entsprechenden Teilergebnisrechnung im Jahresabschluss beruht darauf, dass hier die in die Teilrechnung nicht eingeflossenen Buchungen berücksichtigt wurden.

Verwaltungsergebnisse der Produktbereiche					
Teilhaushalte	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2)	Ergebnis 2016	Mehr-/Weniger 2017 zu 2016 (Sp. 3./ Sp. 5)
12. Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV					
Verwaltungsergebnis	-1.608.119,00 €	-1.589.172,11 €	18.946,89 €	-1.870.505,62 €	281.333,51 €
Summe der ordentlichen Erträge	337.290,00 €	587.107,84 €	249.817,84 €	440.816,00 €	146.291,84 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.945.409,00 €	2.176.279,95 €	230.870,95 €	2.311.321,62 €	-135.041,67 €
13. Natur- und Landschaftspflege					
Verwaltungsergebnis	-28.110,00 €	-15.731,42 €	12.378,58 €	-35.510,15 €	19.778,73 €
Summe der ordentlichen Erträge	586.150,00 €	527.668,23 €	-58.481,77 €	572.476,85 €	-44.808,62 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	614.260,00 €	543.399,65 €	-70.860,35 €	607.987,00 €	-64.587,35 €
14. Umweltschutz					
Verwaltungsergebnis	-42.321,00 €	-61.410,63 €	-19.089,63 €	-29.992,83 €	-31.417,80 €
Summe der ordentlichen Erträge	77.649,00 €	27.076,92 €	-50.572,08 €	64.731,48 €	-37.654,56 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	119.970,00 €	88.487,55 €	-31.482,45 €	94.724,31 €	-6.236,76 €
15. Wirtschaft und Tourismus					
Verwaltungsergebnis	-248.715,00 €	-528.005,80 €	-279.290,80 €	-407.430,10 €	-120.575,70 €
Summe der ordentlichen Erträge	152.135,00 €	153.897,65 €	1.762,65 €	139.676,42 €	14.221,23 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	400.850,00 €	681.903,45 €	281.053,45 €	547.106,52 €	134.796,93 €
16. Allgemeine Finanzwirtschaft					
Verwaltungsergebnis	10.811.435,00 €	11.538.815,34 €	727.380,34 €	10.793.906,70 €	744.908,64 €
Summe der ordentlichen Erträge	22.343.675,00 €	23.849.409,94 €	1.505.734,94 €	21.861.148,86 €	1.988.261,08 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.532.240,00 €	12.310.594,60 €	778.354,60 €	11.067.242,16 €	1.243.352,44 €

Tabelle 4: Verwaltungsergebnis der Teilhaushalte

5.2.3 Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte

In 8 Teilhaushalten blieben die Aufwendungen hinter den Ansätzen zurück, am deutlichsten im Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung (-130.328,46 €).

In 5 Teilhaushalten waren die Aufwendungen höher als geplant, am deutlichsten im Teilhaushalt 11 Ver- und Entsorgung (1.778.107,31 €) - bedingt vor allem durch außerordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reintegration der Stadtwerke. Von diesem Sondereffekt abgesehen, weist der Teilhaushalt 16 Allgemeine Finanzwirtschaft die höchste Abweichung vom Plan aus (585.282,34 €).

In 8 Teilhaushalten wurden mehr Erträge erzielt als geplant, am deutlichsten in Teilhaushalt 11 Ver- und Entsorgung (3.955.406,41 €) - bedingt vor allem durch außerordentliche Erträge im Zusammenhang mit der Reintegration der Stadtwerke. Von diesem Sondereffekt abgesehen, weist der Teilhaushalt 16 Allgemeine Finanzwirtschaft die höchste Abweichung vom Plan aus (1.873.924,99 €).

In 5 Teilhaushalten blieben die Erträge hinter den Planungen zurück, am deutlichsten im Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung (-1.366.896,19 €).

Prozentual weichen bei den Aufwendungen die Teilhaushalte 09 Räumliche Planung ... nach unten (-26,25 %) und 15 Wirtschaft und Tourismus nach oben (71,92 %) und bei den Erträgen die Teilhaushalte 14 Umweltschutz nach unten (-62,62 %) und 12 Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV nach oben (101,92 %) von der Planung ab.

Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich das Ergebnis um 1.593.248,37 € (135,82 %). Deutlichen Verbesserungen in den Teilhaushalten³ 16 Allgemeine Finanzwirtschaft (1.076.845,24 €) und 08 Sportförderung (393.211,86 € aber noch defizitär) standen deutliche Verschlechterungen in den Teilhaushalten 01 Innere Verwaltung (-923.823,47 €) und 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV (-645.107,59 €) gegenüber.

Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

(Teil-) Ergebnishaushalt/ -rechnung		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Ist 2016
Gesamt	Ansatz	34.883.653,00 €	34.527.900,00 €	355.753,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	34.883.653,00 €	34.515.740,13 €	367.912,87 €	
	Ist	39.716.897,49 €	36.950.629,25 €	2.766.268,24 €	1.173.019,87 €
01. Innere Verwaltung	Ansatz	2.625.143,00 €	4.253.692,00 €	-1.628.549,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	2.625.143,00 €	4.231.894,09 €	-1.606.751,09 €	
	Ist	1.258.246,81 €	4.123.363,54 €	-2.865.116,73 €	-1.941.293,26 €
02. Sicherheit und Ordnung	Ansatz	719.130,00 €	1.594.364,00 €	-875.234,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	719.130,00 €	1.598.698,61 €	-879.568,61 €	
	Ist	851.496,39 €	1.501.766,82 €	-650.270,43 €	-616.271,24 €
04. Kultur und Wissenschaft	Ansatz	12.400,00 €	113.085,00 €	-100.685,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	12.400,00 €	113.493,85 €	-101.093,85 €	
	Ist	12.412,70 €	108.761,38 €	-96.348,68 €	-117.208,93 €
05. Soziale Leistungen	Ansatz	366.000,00 €	396.890,00 €	-30.890,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	366.000,00 €	397.517,24 €	-31.517,24 €	
	Ist	315.578,31 €	474.106,85 €	-158.528,54 €	-64.322,81 €
06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Ansatz	1.714.731,00 €	6.168.105,00 €	-4.453.374,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	1.714.731,00 €	6.173.889,49 €	-4.459.158,49 €	
	Ist	1.770.271,28 €	6.153.882,90 €	-4.383.611,62 €	-3.796.593,62 €
08. Sportförderung	Ansatz	275.730,00 €	650.885,00 €	-375.155,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	275.730,00 €	651.056,36 €	-375.326,36 €	
	Ist	239.817,14 €	543.266,30 €	-303.449,16 €	-696.661,02 €
09. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	Ansatz	12.760,00 €	335.720,00 €	-322.960,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	12.760,00 €	336.033,34 €	-323.273,34 €	
	Ist	19.591,61 €	247.576,89 €	-227.985,28 €	-163.519,65 €

³ ohne Berücksichtigung des Teilhaushalts 11 Ver- und Entsorgung, der im Vorjahr noch nicht eingerichtet war.

(Teil-) Ergebnishaushalt/ -rechnung		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Ist 2016
11. Ver- und Entsorgung ⁴	Ansatz	5.564.310,00 €	5.154.835,00 €	409.475,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	5.564.310,00 €	5.155.070,22 €	409.239,78 €	
	Ist	9.520.066,34 €	6.932.942,31 €	2.587.124,03 €	0,00 €
12. Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	Ansatz	357.290,00 €	1.945.409,00 €	-1.588.119,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	357.290,00 €	1.945.646,15 €	-1.588.356,15 €	
	Ist	721.435,96 €	2.176.285,95 €	-1.454.849,99 €	-809.742,40 €
13. Natur- und Landschaftspflege	Ansatz	586.150,00 €	614.260,00 €	-28.110,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	586.150,00 €	612.026,32 €	-25.876,32 €	
	Ist	530.509,27 €	543.988,46 €	-13.479,19 €	-34.333,60 €
14. Umweltschutz	Ansatz	77.649,00 €	119.970,00 €	-42.321,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	77.649,00 €	119.279,94 €	-41.630,94 €	
	Ist	29.025,52 €	90.434,18 €	-61.408,66 €	-29.992,83 €
15. Wirtschaft und Tourismus	Ansatz	152.135,00 €	400.850,00 €	-248.715,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	152.135,00 €	401.133,23 €	-248.998,23 €	
	Ist	154.296,17 €	689.136,33 €	-534.840,16 €	-409.228,18 €
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	Ansatz	22.420.225,00 €	12.779.835,00 €	9.640.390,00 €	
	fortgeschriebener Ansatz	22.420.225,00 €	12.780.001,29 €	9.640.223,71 €	
	Ist	24.294.149,99 €	13.365.117,34 €	10.929.032,65 €	9.852.187,41 €

Tabelle 5: Ergebnis der Teilhaushalte

Plan-Ist-Abweichung			
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Gesamt	4.833.244,49 €	2.422.729,25 €	2.410.515,24 €
	13,86 %	7,02 %	677,58 %
01. Innere Verwaltung	-1.366.896,19 €	-130.328,46 €	-1.236.567,73 €
	-52,07 %	-3,06 %	-75,93 %
02. Sicherheit und Ordnung	132.716,32 €	-92.597,18 €	224.963,57 €
	18,41 %	-5,81 %	25,70 %
04. Kultur und Wissenschaft	12,70 €	-4.323,62 €	4.336,32 €
	0,10 %	-3,82 %	4,31 %
05. Soziale Leistungen	-50.421,69 €	77.216,85 €	-127.638,54 €
	-13,78 %	19,46 %	-413,20 %
06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	55.540,28 €	-14.222,10 €	69.762,38 €
	3,24 %	-0,23 %	1,57 %
08. Sportförderung	-35.912,86 €	-107.618,70 €	71.705,84 €
	-13,02 %	-16,53 %	19,11 %
09. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	6.831,61 €	-88.143,11 €	94.974,72 €
	53,54 %	-26,25 %	29,41 %

⁴ Die Abweichung der Ist-Zahlen in dieser Tabelle von den Zahlen der entsprechenden Teilergebnisrechnung im Jahresabschluss beruht darauf, dass hier die in die Teilrechnung nicht eingeflossenen Buchungen berücksichtigt wurden.

Plan-Ist-Abweichung			
11. Ver- und Entsorgung	3.955.756,34 €	1.778.107,31 €	2.177.649,03 €
	71,09 %	34,49 %	531,81 %
12. Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	364.145,96 €	230.876,95 €	133.269,01 €
	101,92 %	11,87 %	8,39 %
13. Natur- und Landschaftspflege	-55.640,73 €	-70.271,54 €	14.630,81 €
	-9,49 %	-11,44 %	52,05 %
14. Umweltschutz	-48.623,48 €	-29.535,82 €	-19.087,66 €
	-62,62 %	-24,62 %	-45,10 %
15. Wirtschaft und Tourismus	2.161,17 €	288.286,33 €	-286.125,16 €
	1,42 %	71,92 %	-115,04 %
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	1.873.924,99 €	585.282,34 €	1.288.642,65 €
	8,36 %	4,58 %	13,37 %

Tabelle 6: Plan-Ist-Abweichung der Teilhaushalte

Prüfungsbeanstandung 1: Verstoß gegen § 100 Abs. 1 HGO

Die - insbesondere prozentual - erhebliche Planüberschreitung bei den Aufwendungen im Teilhaushalt 15 Wirtschaft und Tourismus beruht auf überplanmäßigen Aufwendungen für die Bürgerhaussanierung, über die nicht entsprechend § 100 Abs. 1 HGO entschieden wurde.

Ergebnis- Vorjahresvergleich		
	absolut	prozentual
Gesamt	1.593.248,37 €	135,82 %
01. Innere Verwaltung	-923.823,47 €	-47,59 %
02. Sicherheit und Ordnung	-33.999,19 €	-5,52 %
04. Kultur und Wissenschaft	20.860,25 €	17,80 %
05. Soziale Leistungen	-94.205,73 €	-146,46 %
06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-587.018,00 €	-15,46 %
08. Sportförderung	393.211,86 €	56,44 %
09. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-64.465,63 €	-39,42 %
11. Ver- und Entsorgung	2.587.124,03 €	
12. Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	-645.107,59 €	-79,67 %
13. Natur- und Landschaftspflege	20.854,41 €	60,74 %
14. Umweltschutz	-31.415,83 €	-104,74 %
15. Wirtschaft und Tourismus	-125.611,98 €	-30,69 %
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	1.076.845,24 €	10,93 %

Tabelle 7: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte

5.3 Gesamtfinanzzhaushalt / -rechnung

	Ansatz 2016	Ergebnis des Jahresabschlusses 2016
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.730.570,00 €	33.257.890,90 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.014.425,00 €	30.577.844,36 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-283.855,00 €	2.680.046,54 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.990.603,00 €	2.984.630,76 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.626.567,00 €	1.997.610,01 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.364.036,00 €	987.020,75 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf	1.080.181,00 €	3.667.067,29 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.164.284,00 €	2.062.149,02 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.164.284,00 €	1.624.638,34 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	437.510,68 €
Änderung des Zahlungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	1.080.181,00 €	4.104.577,97 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)		16.125.375,43 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)		20.436.198,57 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		-4.310.823,14 €
Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	0,00 €	2.299.035,78 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		-206.245,17 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.299.035,78 €	2.092.790,61 €

Tabelle 8: Vergleich Gesamtfinanzzhaushalt - Gesamtfinanzzrechnung

Aus dem Vorjahr standen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.583.310,09 € und keine Einzahlungsermächtigungen zur Verfügung

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Finanzhaushalt erhebliche Abweichungen festzustellen, die - wie auch in der Ergebnisrechnung - aus der Reintegration der Stadtwerk in den städtischen Haushalt (Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Auszahlungen Verbandsumlagen) sowie aus höheren Einzahlungen aus Steuern (vor allem Gewerbesteuer und Anteile an der Einkommensteuer) und höheren Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage resultieren. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen blieben deutlich hinter den Vorjahreswerten zurück. Auch die Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen waren erheblich geringer als im Vorjahr.

Der Ansatz für Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten war in Höhe der Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten veranschlagt worden, d.h. es waren ausschließliche Umschuldungen, keine Nettokreditaufnahme geplant. Die Überschreitung dieses Ansatzes ist buchungstechnischen Erfordernissen bei der Übernahme der von den Stadtwerken aufgenommenen Investitionskredite geschuldet. Diese gut 1,6 Mio. € waren - obwohl kein Zahl-

fluss stattgefunden hatte - in die Finanzrechnung zu übernehmen. Den Einzahlungen aus Investitionskrediten standen - ebenso wenig mit einem Zahlfluss verbundene - haushaltsunwirksame Auszahlungen in gleicher Höhe gegenüber.

Ein Umschuldungskredit wurde in Höhe von knapp 0,4 Mio. € aufgenommen, so dass bei Tilgungszahlungen von gut 1,6 Mio. € originär städtische Investitionskredite um rund 1,2 Mio. € reduziert wurden (durch Übernahme der von den Stadtwerken aufgenommenen Investitionskredite erhöhte sich die entsprechende Bilanzposition dennoch um rund 0,4 Mio. €).

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Stadt beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung im Wesentlichen die Bestimmungen des § 99 HGO.

Wegen des nicht genehmigten Haushalts waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung das ganze Jahr über zu beachten. Die Stadt hat einen "Antrag auf Genehmigung von Ausgaben trotz vorläufiger Haushaltsführung" eingesetzt, in dem anzugeben war, ob Ausgaben auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhten, für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren oder der Fortsetzung einer Maßnahme aus Vorjahr(en) dienten. Zudem war eine Stellungnahme / Begründung abzugeben.

Zu investiven Maßnahmen, die mit „für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar“ begründet worden waren, wurden die Anwendung des Antrags und die Beachtung der Vorschriften geprüft.

In 26 von 39 Fällen wurde der Antrag zur Prüfung vorgelegt, 19 enthielten tatsächlich Begründungen, 7 gaben nur den Inhalt der Beschaffung wieder (in diesen Fällen schien die Notwendigkeit der Beschaffung dem Antragsteller und dem Genehmiger aus sich heraus klar zu sein - Ersatzbeschaffungen PC / Notebook / iPad, Lizenzen Antivirenprogramm, Überwachungsmonitor Serverraum).

In den 13 Fällen, in denen kein Antrag zur Prüfung vorgelegt wurde, waren die Gründe für die Beschaffungsnotwendigkeit aktenkundig; sie wurden in einem separaten Dokument mitgeteilt.

Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden bei investiven Maßnahmen zu Weiterführung notwendiger Aufgaben beachtet, auch wenn der Antrag nicht in jedem Fall vorgelegt wurde oder alle erforderlichen Angaben enthielt.

Als Grund für investive Auszahlungen wurde für Grundstückskäufe der Grund "rechtliche Verpflichtung" angegeben.

Die rechtliche Verpflichtung setzt voraus, dass diese vor dem fraglichen Haushaltsjahr bestand (vgl. Denecke in Kommunalverfassungsrecht Hessen, Kommentar zu § 99 HGO, Rz. 8 „... Insgesamt sind also die vor Beginn des Haushaltsjahres zulässigerweise abgeschlossenen Verträge gemeint.“).

Die Beschlüsse über den Kauf der Grundstücke, die unmittelbar nach den Kauf wieder verkauft wurden, datieren zwar aus dem Jahr 2017, setzen aber Beschlüsse und Verpflichtungen aus den Jahren davor um.

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung wurde festgestellt, dass die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (im Vollzug des Ergebnishaushalts) nicht immer beachtet wurden. So erfüllten z.B. der Zuschuss für das Konzert eines polnischen Kinderchors, der Erwerb von Ersatzteilen und Netzen für den Weihnachtsbaum, Aufwendungen zur Sportplatzunterhaltung und die Ersatzbeschaffung einer Kaffeemaschine nicht die notwendigen Bedingungen.

5.5 Kassenkredite

Wegen der fehlenden Haushaltsgenehmigung galt der Höchstbetrag für Kassenkredite aus dem Vorjahr (20.000.000,00 €) gemäß § 105 Abs. 1 S. 2 HGO fort.

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum durchgängig Festbetragskredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch.

Zu Jahresbeginn bestand ein Kassenfestkredit in Höhe von 14.500.000,00 €. Dieser verringerte sich stichtagsbezogen zum Jahresende auf 12.500.000,00 €. Daneben fielen weitere Kredite durch Überziehen der Girokonten an.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten wurde anhand des Buchungsstoffs mit Hilfe der Analysesoftware geprüft.

Der genehmigte Höchstbetrag in Höhe von 20.000.000,00 € wurde nicht überschritten.

Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr rund 9.750,00 € (im Vorjahr 34.560,00 €) an Zinsleistungen aufzubringen.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wird auch als Zeitraumrechnung bezeichnet. Sie zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die Ergebnisrechnung weist die Grundstruktur einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung auf. Der wertmäßige Ressourcenverzehr geht als Aufwand und der wertmäßige Ressourcenzufluss als Ertrag in das Haushaltsergebnis ein. Die Ergebnisrechnung soll zeigen, wie „erfolgreich“ eine Kommune in einem Haushaltsjahr gewirtschaftet hat.

Die nachfolgende Staffelform der Ergebnisrechnung gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Ermöglicht wird dies durch den Ausweis von Zwischensummen und Zwischenergebnissen. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. Die Zusammensetzung des Jahresergebnisses wird transparent und analysierbar.“

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Plan-/Ist-Vergleich
Ordentliche Erträge				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.063.442,38 €	1.417.865,00 €	1.315.707,59 €	-102.157,41 €
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.271.701,62 €	6.402.396,00 €	6.348.026,85 €	-54.369,15 €
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.220.295,80 €	1.008.639,00 €	925.314,12 €	-83.324,88 €
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	58.892,72 €	60.000,00 €	4.174,87 €	-55.825,13 €
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.389.453,30 €	18.704.200,00 €	20.388.325,23 €	1.684.125,23 €
6. Erträge aus Transferleistungen	711.114,95 €	773.900,00 €	771.532,51 €	-2.367,49 €
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.056.049,58 €	2.978.925,00 €	3.000.145,90 €	21.220,90 €
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	918.363,23 €	1.155.580,00 €	1.402.667,33 €	247.087,33 €
9. Sonstige ordentliche Erträge	117.834,11 €	112.195,00 €	216.699,84 €	104.504,84 €
10. Summe der ordentlichen Erträge	26.807.147,69 €	32.613.700,00 €	34.372.594,24 €	1.758.894,24 €
Ordentliche Aufwendungen				
11. Personalaufwendungen	6.634.806,67 €	7.397.360,00 €	7.157.664,38 €	-239.695,62 €
12. Versorgungsaufwendungen	721.588,11 €	932.900,00 €	1.038.133,25 €	105.233,25 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.342.398,56 €	5.741.403,13 €	5.549.804,51 €	-191.598,62 €
14. Abschreibungen	2.128.511,53 €	2.629.125,00 €	2.940.839,25 €	311.714,25 €
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.494.410,46 €	3.032.070,00 €	2.962.350,89 €	-69.719,11 €

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Plan-/Ist-Vergleich
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.071.120,15 €	13.514.290,00 €	14.249.395,77 €	735.105,77 €
17. Transferaufwendungen	493,75 €	7.000,00 €	3.219,00 €	-3.781,00 €
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.009,67 €	13.997,00 €	19.399,83 €	5.402,83 €
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	27.413.338,90 €	33.268.145,13 €	33.920.806,88 €	652.661,75 €
20. Verwaltungsergebnis	-606.191,21 €	-654.445,13 €	451.787,36 €	1.106.232,49 €
21. Finanzerträge	142.884,67 €	114.200,00 €	81.549,80 €	-32.650,20 €
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.061.956,24 €	1.247.595,00 €	1.056.808,09 €	-190.786,91 €
23. Finanzergebnis	-919.071,57 €	-1.133.395,00 €	-975.258,29 €	158.136,71 €
24. Ordentliches Ergebnis	-1.525.262,78 €	-1.787.840,13 €	-523.470,93 €	1.264.369,20 €
25. Außerordentliche Erträge	3.283.626,65 €	2.155.753,00 €	5.262.753,45 €	3.107.000,45 €
26. Außerordentliche Aufwendungen	585.344,00 €	0,00 €	1.973.014,28 €	1.973.014,28 €
27. außerordentliches Ergebnis	2.698.282,65 €	2.155.753,00 €	3.289.739,17 €	1.133.986,17 €
28. Jahresergebnis	1.173.019,87 €	367.912,87 €	2.766.268,24 €	2.398.355,37 €

Tabelle 9: Ergebnisrechnung

Bei Betrachtung der Ergebnisrechnung ist das zentrale Augenmerk vorrangig auf das ordentliche Ergebnis zu richten (vgl. u.a. §§ 24 und 25 GemHVO). Dieses konnte - insbesondere aufgrund erheblicher überplanmäßiger Steuererträge - gegenüber der Planung um 1.264,4 T€ verbessert werden, blieb aber mit 523,5 T€ negativ. Die (ordentliche) Ertragskraft der Stadt reichte weder in der Planung noch im Ergebnis aus, die (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren, der vorgeschriebene Haushaltsausgleich gelang nicht.

Der weit überwiegende Teil der außerordentlichen Erträge beruht auf nicht kassenwirksamen Buchungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Stadtwerke (rund 4 Mio. €) und der Wertkorrektur der Beteiligung an einem Zweckverband (0,4 Mio. €). Ähnliches gilt für die außerordentlichen Aufwendungen.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2017 stellen sich wie folgt dar:

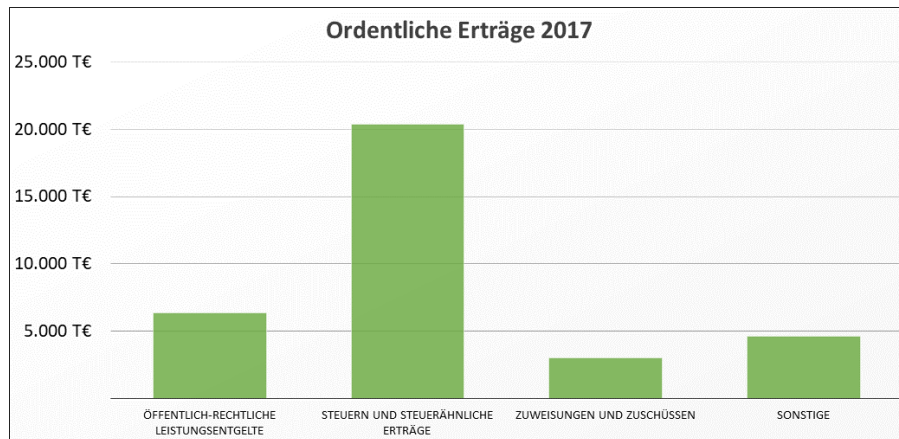


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2017

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

6.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfungshinweis 1: Erträge Waldschwimmbad

Eintrittsgelder und Benutzungsgebühren werden durch die "Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad ..." festgelegt.

Die Differenzierung zwischen Eintrittsgeldern (privatrechtlich) und Benutzungsgebühren (öffentlich-rechtlich) ist zwar grundsätzlich sinnvoll, geht in diesem Fall aber in mehrerer Hinsicht fehl:

„Eine Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme einseitig auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.“⁵

Die Nutzung des Waldschwimmbads wird von der Gebührenordnung offenkundig - und zutreffend - nicht als die Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung angesehen. Bei den Eintrittsgeldern handelt es sich folglich um privatrechtliche Leistungsentgelte, die nicht über eine öffentlich-rechtliche Norm (Satzung mit der Bezeichnung Gebührenordnung) festgelegt werden (müssen).

⁵ BVerfG, Urteil vom 6. Februar 1979 - 2 BvL 5/76 = BVerfGE 50, 217; DVBl 1979, 774; EuGRZ 1979, 442; JuS 1979, 749; NJW 1979, 1345, zitiert nach wikipedia.de

Als Benutzungsgebühren werden die Entgelte für die Nutzung von Garderobe sowie Sonnenschirm und -liege und Pfandleistungen bezeichnet. Schon der Umstand, dass die Beträge Mehrwertsteuer enthalten, spricht gegen den Charakter einer öffentlichen Leistung und damit gegen eine Gebühr.

Die Bezeichnung als Gebühr(enordnung) sowie die Preisfestlegung im Wege der Satzung entsprechen nicht dem Wesen der - hier vorliegenden - privatrechtlichen Leistungsentgelte.

In der Buchhaltung werden die hier genannten Erträge zutreffend als privatrechtliche Leistungsentgelte behandelt.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der nächsten Überarbeitung der Satzung werden die Begrifflichkeiten angepasst.

Prüfungshinweis 2: Abrechnung Waldschwimmbad

Eintrittskarten für das Waldschwimmbad werden - als Saison- und 10er-Karten - über das Bürgerbüro und - als Saison, 10er-, und Einzel-Karten - über die Schwimmbadkasse verkauft.

Die Anzahl der verkauften Karten wurde 2017 im Bürgerbüro mittels einer Strichliste⁶ und im Schwimmbad mittels Kassenauswertung ergänzt durch eine - mechanisch unterstützte - Zählung durch den Schwimmmeister gezählt.

Für den Verkauf im Bürgerbüro besteht keine Möglichkeit festzustellen, ob alle ausgegebenen Karten zu Erträgen geführt haben. Für den Verkauf im Schwimmbad besteht keine Möglichkeit festzustellen, ob alle Besucher eine Karte erworben haben.

Prüfungsempfehlung 1: Nummerierung der Eintrittskarten

Mit einer Nummerierung der Saisonkarten fortlaufend von 1 bis n kann geprüft werden, dass/ob jede verkaufte Karte zu einem Ertrag geführt hat. Das Gleiche gilt für Zehnerkarten, die blockweise nummeriert werden könnten (z.B. laufende Nr. des Blocks 1 bis n / laufende Nr. der Karte 1 bis 10).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Nummerierung der Eintrittskarten wird zukünftig erfolgen.

Prüfungsempfehlung 2: Zugangskontrolle

Letztlich kann nur durch eine automatische Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass eine gültige Eintrittskarte (im Bürgerbüro oder an der Schwimmbadkasse) ausgegeben wurde; ein Kassensystem kann sicherstellen, dass jede ausgegebene Karte auch bezahlt wurde. Eine Kos-

⁶ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts erfolgte die Zählung im Bürgerbüro mit Hilfe einer Excel-Tabelle.

ten-Nutzen-Analyse unter Einbeziehung der Personalkosten und Annahmen zur derzeitigen „entgeltfreien Nutzung“ sollte der Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Systems zugrunde gelegt werden. Dabei könnten auch Überlegungen zu neuen Bezahlssysteme (z.B. „Apps“) einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Fachabteilung wäre eine automatische Zugangskontrolle zu teuer.

6.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfungshinweis 3: fehlerhafte Verwaltungsakte

Im Aufgabenbereich des Ordnungsbehördenbezirks von Neu-Anspach und Usingen enthielt die (die Stadt Neu-Anspach betreffende) Prüfungsstichprobe mehrere Bescheide mit Kostenfestsetzungen, die keine oder eine falsche Rechtsgrundlage für die Gebühr beinhalteten. Auch enthielt nicht jeder geprüfte Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung.⁷

Stellungnahme der Verwaltung

Die Bescheide wurden überarbeitet. Die Rechtsgrundlage wurde zwischenzeitlich korrigiert und die Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt.

Prüfungshinweis 4: fehlende Dokumentation

Enthielten die für die Gebührenberechnung anzuwendenden Rechtsgrundlagen eine Gebührenspanne, war den begründenden Unterlagen keine Dokumentation beigefügt, aus der sich die Gründe für die Festsetzung der Gebühr in der konkreten Höhe ergaben. Die Entscheidungsgründe wurden auch auf Nachfrage nicht hinreichend dargelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Festsetzungen der konkreten Höhe bei den geprüften Bescheiden werden überarbeitet und dokumentiert. Die Höhe des Aufwands ist derzeit in gering, normal und hohen Aufwand unterteilt. Dies lässt einen Interpretationsspielraum zu. Begründet war dies in der sehr individuellen Vorgehensweise und Kommunikation der Antragsteller.

Prüfungshinweis 5: Feuerwehrgebührensatzung

Die Feuerwehrgebührensatzung enthält Regelungen, die in der Praxis nicht - wie die Prüfung ergeben hat - oder nur mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden können. In den geprüften

⁷ Durch eine fehlende Rechtsbehelfsbelehrung wird ein Verwaltungsakt nicht fehlerhaft oder gar unwirksam. Die Widerspruchsfrist verlängert sich aber auf 1 Jahr.

Fällen wurde die Entsorgung von Ölbindemittel nicht in Höhe der „der Stadt in Rechnung gestellten Beträge“ berechnet, sondern mit einem Pauschalbetrag (wofür es gute Gründe gibt). Über diesen konkreten Fall hinaus enthält die Feuerwehrgebührensatzung zahlreiche Gebührentatbestände, die auf den zeitlichen und/oder finanziellen Aufwand abstellen. Dadurch werden zutreffende, vollständige und reversionssichere Gebührenabrechnungen (mindestens) erschwert.

6.1.1.3 Weitere Ertragsarten

Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus Transferleistungen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, aus der Auflösung von Sonderposten und sonstige ordentliche Erträge sind zutreffend dargestellt und entsprechend dem Kontenrahmen erfasst und ausgewiesen.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2017 betrugen 33.920.806,88 € und gliedern sich wie folgt:

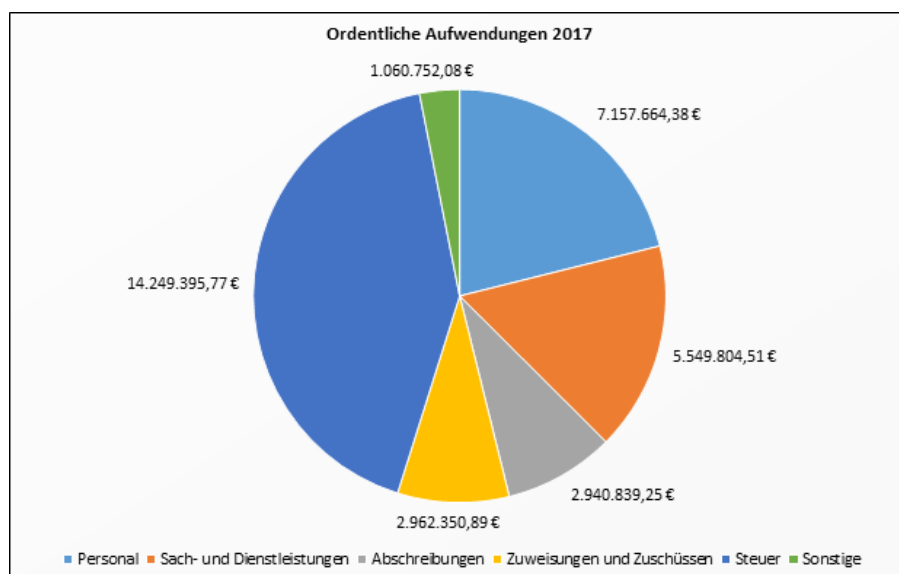


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2017

Die ausgewiesenen ordentlichen Aufwendungen standen nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragskraft der Stadt. Die Stadt Neu-Anspach wirtschaftet seit Jahren „über ihre Verhältnisse“. Bisher ist es ihr nicht gelungen, die Aufwendungen an die Erträge anzupassen (z.B. durch Reduzierung der Leistungsmenge oder -tiefe und/oder der freiwilligen Leistungen) oder die Erträge (z.B. durch Erhöhung der Gebühren und/oder der Hebesätze für die städtischen Steuern) so zu steigern, dass die Aufwendungen gedeckt sind.

6.1.2.1 Personalaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge

und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Die Beträge werden brutto erfasst.

Die Abstimmung zwischen den Zahlen des Finanzbuchhaltungs- und des Personalbuchhaltungssystems (LOGA) ist nicht ohne Weiteres möglich, da nicht alle Buchungen zu Personalaufwendungen über LOGA erfolgen. Insbesondere die Auflösung von Rückstellungen für Altersteilzeit wird nur in der Finanzbuchhaltung gebucht. Als Bestandteil des internen Kontrollsystems wäre eine systematische Abstimmung sinnvoll (möglich ist dies, wie die ad-hoc-Abstimmung im Zuge der Jahresabschlussprüfung gezeigt hat).

Die Rückstellung für Altersteilzeit wies zum Jahresende einen negativen (!) Bestand aus. Bei einem Anfangsbestand von 69,5 T€ wurden 166,7 T€ in Anspruch genommen und 30,2 T€ zugeführt. Weder eine Inanspruchnahme über den Bestand hinaus noch ein negativer Rückstellungsbetrag sind möglich (s.a. Kapitel 6.5.2.2 Rückstellungen, S. 48).

6.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen – soweit dafür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen in der Vergangenheit gebildet worden sind. Außerdem sind eventuell Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und die Zuführung an Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst. Der im Teilwertverfahren ermittelte Barwert wurde zutreffend angesetzt.

6.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel nach den Steuer- und den Personal-/Versorgungsaufwendungen die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-)Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentlichen Stell-schrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Wirtschaftlichkeit soll u.a. die Einhaltung des Vergaberechts dienen. Das Vergaberecht ist kaskadenförmig aufgebaut. Ausgehend vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt die Vergabeverordnung (VgV) das Vorgehen bei Auftragsvergaben, die den Schwellenwert für eine europaweite Vergabe erreichen. Dieses formelle Bundesrecht wird ergänzt durch die

Vergabeordnungen, die bundesweit angewendet werden, ohne Gesetz oder Verordnung zu sein. Auf Landesebene gilt das Hessische Vergabe- und Tariffreugesetz (HVTG), das - ebenso wie die Vergabeordnungen - auch Verfahren regelt, die national zu vergeben sind. Schließlich hat die Stadt Neu-Anspach die Geschäftsordnung für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (GO-Vergabe) mit dem Stand 11.02.2008 in Kraft gesetzt.

Prüfungsempfehlung 3: Überarbeitung GO-Vergabe

Die GO-Vergabe ist veraltet. Dadurch ist das Hessische Vergabe- und Tariffreugesetz nicht berücksichtigt. Bei der dringend erforderlichen Überarbeitung sollten insbesondere auch die vom hessischen Gesetzgeber - gerade im Sinne der Kommunen - eröffneten Verfahrensvereinfachungen im Unterschwellenbereich (z.B. freihändige Vergaben bis zu geschätzten Auftragswerten von 100.000 €) genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Neu-Anspach arbeitet aktuell an einer neuen angepassten Vergabeordnung, in der selbstverständlich sämtliche Freigrenzen berücksichtigt werden (sollen).

Die Stadt Neu-Anspach hat 2017 in mehreren geprüften Fällen gegen die GO-Vergabe - z.B. Auftragserteilung ohne Beteiligung des Bürgermeisters (Ziffer 2.12.2.4 b), durchgehend fehlender Vergabevermerk (Ziffer 5.1) - und gegen das übergeordnete Vergaberecht verstoßen:

Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Vergabe Fremdreinigung

Die Aufwendungen für Fremdreinigung betragen knapp 81 T€ und betreffen drei Aufträge (Rahmenvertrag über die Mehrzahl der zu reinigenden städtischen Gebäude, Sporthalle Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und Waldschwimmbad), die an zwei verschiedene Unternehmen vergeben wurden. Die beiden kleineren Aufträge wurden in freihändiger Vergabe (die vorgeschriebene Vergabedokumentation wurde nicht vorgelegt) 2013 bzw. 2017 erteilt. Auf welcher Grundlage der Rahmenvertrag erteilt wurde, konnte mangels einer entsprechenden Dokumentation nicht nachvollzogen werden. Der 2017 erteilte Auftrag enthält keine Befristung, die beiden anderen Aufträge laufen schon mehrere Jahre.

Für das anzuwendende Vergabeverfahren gilt:

Die Reinigungsleistung ist insgesamt zu betrachten (§ 3 Abs. 2 VgV)

Für Schätzung des Auftragswerts ist der 48-fache Monatswert als Berechnungsgrundlage zu verwenden (§ 3 Abs. 11 VgV).

Die Leistung ist europaweit auszuschreiben.

Prüfungshinweis 6: Mängel in Vergabeverfahren

Im Zuge der brandschutztechnischen Sanierung des Bürgerhauses wurden Aufträge freihändig mit keinem oder zu wenigen Vergleichsangeboten vergeben. Im Zuge der Fenstererneuerung im Bürgerhaus wurden ebenfalls Aufträge freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben. Darüber hinaus enthielten Vergabevorschläge des Architekten, der die Ausschreibung vor- und nachbereitet hatte, keine Hinweise auf die Zahl (und die Namen) der an der Vergabe beteiligten Firmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge einer brandschutztechnischen Sanierung bei einem sich im Betrieb befindlichen Bürgerhauses mit Vollerwerbsküche ist es nicht zu vermeiden, dass nach Öffnen von Bauteilen schnellstens Entscheidungen getroffen und Firmen beauftragt werden müssen, die Zusatzleistungen die im Vorhinein nicht zu ersehen waren, schnellstens auszuführen. Es gibt Situationen, da kann zeitlich begründet kein Angebot mit Angebotsphase, Wertung, Vergabevorschlag durchgeführt werden. Bauen im Bestand hat immer Risiken von Problemfällen, die erst im Zuge der Baumaßnahme vor Ort festgestellt und behoben werden müssen.

Die Anzahl sowie die Namen der Firmen sind ersichtlich aus den Submissionsprotokollen, die bei allen Vergabevorlagen angehängt werden.

Da der Bedarf - nicht nur in Bezug auf die einzukaufenden Sach- und Dienstleistungen - unmittelbar mit der eigenen Leistungserbringung zusammenhängt, sollte eine dem Grundsatz der Sparsamkeit verpflichtete „Bedarfsinventur“ im Zusammenhang mit der im Zuge der Haushaltskonsolidierung gebotenen Leistungsdefinition - welche freiwilligen Leistungen sollen / in welcher Tiefe müssen pflichtige Leistungen erbracht werden - durchgeführt werden.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Diese Abgrenzung wurde in der Stadt getroffen.

Soweit die Aufwendungen Instandhaltungsmaßnahmen betrafen, wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dementsprechend aufgelöst.

6.1.2.4 Abschreibungen

In der Ergebnisrechnung werden die Abschreibungen (als Summe der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen) zutreffend ausgewiesen. Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen laut Ergebnisrechnung stimmen nicht mit den Abschreibungen laut Anlagespiegel überein, weil sich im Anlagespiegel die Vermögensveränderung durch die Reintegration der Stadtwerke widerspiegelt. Den daraus resultierenden, nicht finanzwirksamen Zugängen (zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten) stehen entsprechende, nicht ergebniswirksame (historische) Abschreibungen gegenüber.

6.1.2.5 Weitere Aufwandsarten

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen und sonstige ordentliche Aufwendungen sind zutreffend dargestellt und entsprechend dem Kontenrahmen erfasst und ausgewiesen.

6.1.3 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen in Höhe von 81.549,80 € stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen in Höhe von 1.056.808,09 € gegenüber. Das daraus resultierende Finanzergebnis beträgt -975.258,29 €.

6.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 3.289.739,17 €.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich insbesondere zusammen aus

- Erträgen aus der Reintegration der Stadtwerke und
- Erträgen aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die außerordentlichen Aufwendungen beruhen vor allem auf der Reintegration der Stadtwerke.

6.1.5 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (-523.470,93 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (3.289.739,17 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von 2.766.268,24 €.

Gegenüber der Haushaltsplanung (355.753,00 €) und dem fortgeschriebenen Ansatz (367.912,97 €) bedeutet dies eine deutliche Verbesserung, die im Wesentlichen auf die nicht kassenwirksamen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus der Reintegration der Stadtwerke zurückzuführen ist.

Das positive Jahresergebnis führt nicht dazu, dass der vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wurde, da das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag ausweist.

6.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 10 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden veranschlagt und verrechnet (eine Prüfung fand nicht statt). Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge glichen die Aufwendungen aus.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung nicht überein. Im Zusammenhang mit der Reintegration der Stadtwerke in den städtischen Haushalt wurden einmalig Konten ohne Zuordnung zu einem Teilhaushalt (11 - Ver- und Entsorgung) bebucht, so dass die Beträge nur in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Beträge stimmt die Summe der Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

6.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt. Nach der GemHVO ist bei der Haushaltsaufstellung ein Finanzhaushalt und beim Jahresabschluss eine Finanzrechnung zu erstellen.

Die Stadt Neu-Anspach führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	698.004,07 €	993.565,00 €	937.767,44 €	-55.797,56 €
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.314.160,25 €	6.430.396,00 €	6.308.865,06 €	-121.530,94 €
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.274.301,50 €	1.002.339,00 €	854.977,55 €	-147.361,45 €
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.139.735,15 €	18.704.200,00 €	20.519.353,76 €	1.815.153,76 €
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	742.451,80 €	780.200,00 €	850.404,61 €	70.204,61 €
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.850.595,65 €	2.978.925,00 €	3.038.969,60 €	60.044,60 €
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	152.358,87 €	114.200,00 €	161.688,94 €	47.488,94 €
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	508.037,37 €	536.745,00 €	585.863,94 €	49.118,94 €
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. #1 bis #8)	25.679.644,66 €	31.540.570,00 €	33.257.890,90 €	1.717.320,90 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10. Personalauszahlungen	6.861.153,01 €	7.618.582,85 €	7.171.577,45 €	-447.005,40 €
11. Versorgungsauszahlungen	730.161,60 €	894.800,00 €	793.552,43 €	-101.247,57 €
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.176.181,71 €	6.091.096,61 €	5.434.473,76 €	-656.622,85 €
13. Auszahlungen für Transferleistungen	493,75 €	7.000,00 €	3.219,00 €	-3.781,00 €
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen.	2.594.288,56 €	3.032.070,00 €	2.809.540,73 €	-222.529,27 €
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.331.372,27 €	13.062.262,00 €	13.354.424,12 €	292.162,12 €
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.072.126,82 €	1.247.595,00 €	1.048.651,24 €	-198.943,76 €
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	172.827,25 €	13.997,00 €	-37.594,37 €	-51.591,37 €
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. #10 bis 17)	25.938.604,97 €	31.967.403,46 €	30.577.844,36 €	-1.389.559,10 €
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. #9 ./. Nr. 18)	-258.960,31 €	-426.833,46 €	2.680.046,54 €	3.106.880,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.475.137,11 €	1.486.900,00 €	1.256.210,75 €	-230.689,25 €

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ergebnis
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.383.482,13 €	2.503.703,00 €	1.728.420,01 €	-775.282,99 €
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	3.858.619,24 €	3.990.603,00 €	2.984.630,76 €	-1.005.972,24 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	460.478,00 €	1.708.700,00 €	755.468,85 €	-953.231,15 €
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.874.532,79 €	2.090.241,54 €	894.635,08 €	-1.195.606,46 €
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.232.187,48 €	420.601,94 €	336.461,24 €	-84.140,70 €
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	10.844,32 €	0,00 €	11.044,84 €	11.044,84 €
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	3.578.042,59 €	4.219.543,48 €	1.997.610,01 €	-2.221.933,47 €
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	280.576,65 €	-228.940,48 €	987.020,75 €	1.215.961,23 €
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	21.616,34 €	-655.773,94 €	3.667.067,29 €	4.322.841,23 €
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.031.379,99 €	1.164.284,00 €	2.062.149,02 €	897.865,02 €
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.125.244,05 €	1.164.284,00 €	1.624.638,34 €	460.354,34 €
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	906.135,94 €	0,00 €	437.510,68 €	437.510,68 €
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	927.752,28 €	-655.773,94 €	4.104.577,97 €	4.760.351,91 €
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	24.650.409,55 €	0,00 €	16.125.375,43 €	16.125.375,43 €
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	25.178.360,26 €	0,00 €	20.436.198,57 €	20.436.198,57 €
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	-527.950,71 €	0,00 €	-4.310.823,14 €	-4.310.823,14 €
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.899.234,21 €	-1.537.205,00 €	2.299.035,78 €	3.836.240,78 €
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	399.801,57 €	-655.773,94 €	-206.245,17 €	449.528,77 €
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.299.035,78 €	-2.192.978,94 €	2.092.790,61 €	4.285.769,55 €

Tabelle 10: Finanzrechnung (direkte Methode)

Es sind im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen in der Finanzrechnung festzustellen, die im Wesentlichen auf der Reintegration der Stadtwerke beruhen.

Die Plan-Abweichungen betreffen vor allem die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (1,8 Mio. €), die Auszahlungen (-2,2 Mio. €) und die Einzahlungen (-1,0 Mio. €) aus Investitionstätigkeit sowie die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-0,7 Mio. €).

Die positive Entwicklung gegenüber Vorjahr und Planung bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (1,7 Mio. €) und die positive Entwicklung gegenüber der Planung bei den

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (-1,4 Mio. €) führten zu einem deutlichen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash Flow in Höhe von 2,7 Mio. €).

6.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen:

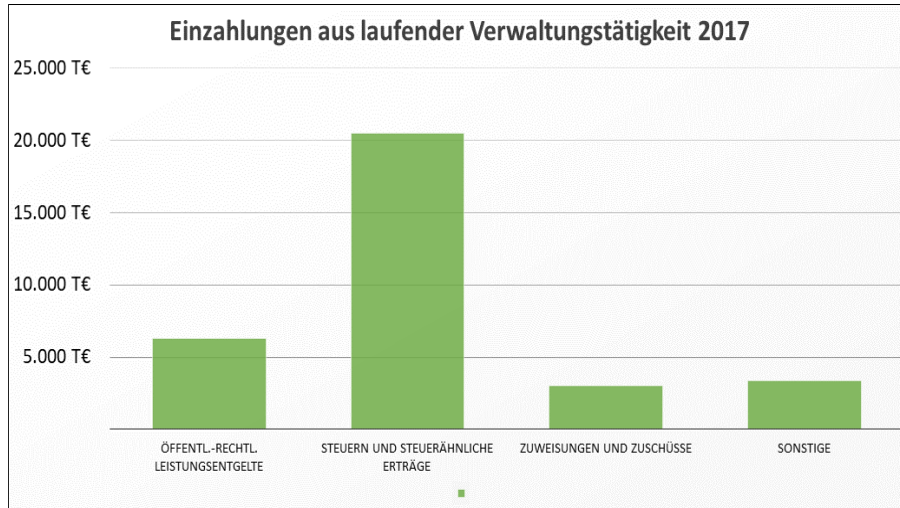


Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2017

6.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen:

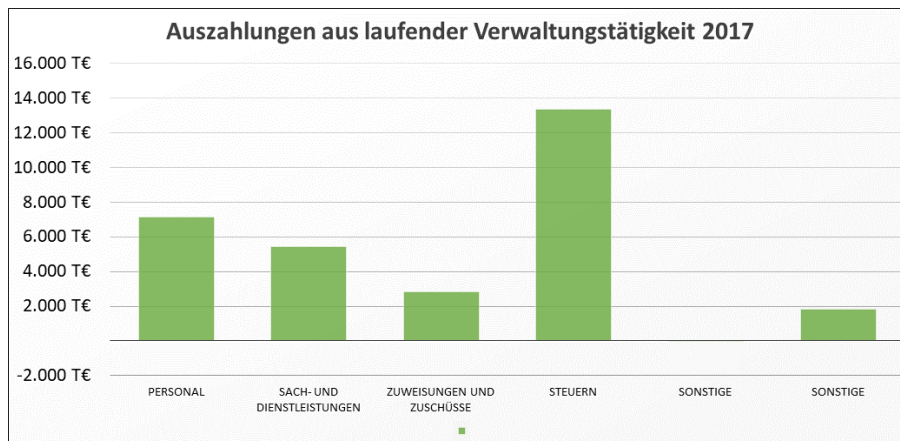


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2017

6.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der korrekt ausgewiesenen Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 2.680.046,54 €. Der Zahlungsmittelüberschuss versetzte die Stadt in die Lage, ihre (originären) Kreditverbindlichkeiten zu reduzieren.

6.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuweisungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2017 verteilen sich wie folgt:

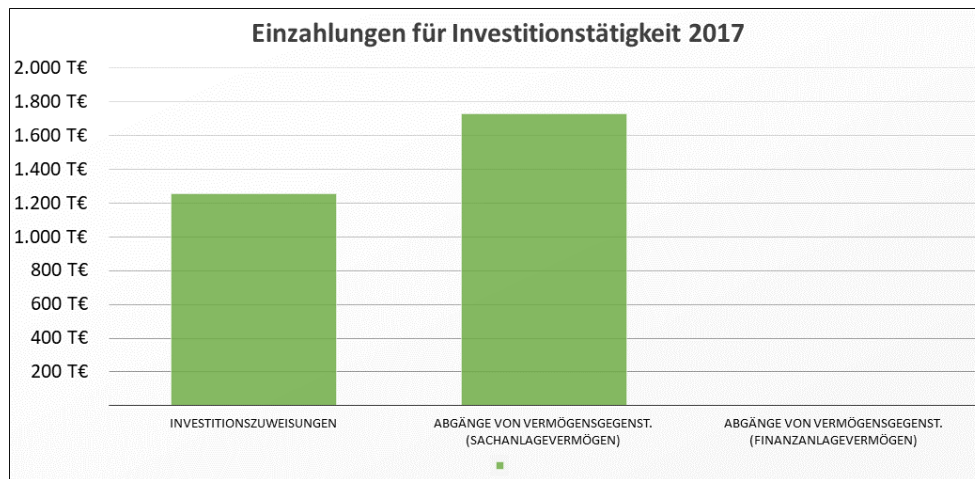


Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2017

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlungen zu viel eingegangener Beträge wurden bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt.

Die Einzahlungen waren ordnungsgemäß entsprechend § 34 Abs. 4 GemHVO belegt.

6.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017

Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Auszahlungen für Investitionen lassen sich für 2017 nur sehr eingeschränkt mit den Zugängen im Anlagespiegel abstimmen. Die Übernahme des Anlagevermögens der Stadtwerke spiegelt sich nicht in der Finanzrechnung wider. Abweichungen zwischen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie für Baumaßnahmen von den entsprechenden Zugängen im Anlagespiegel finden regelmäßig in den Veränderungen der Verbindlichkeiten (aus Lieferungen und Leistungen) ihren Niederschlag (ohne dass eine exakte Abstimmung möglich ist).

6.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

6.3.6.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten

Es handelt sich bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit. Sie waren 2017 mit 2.062.149,02 € ausgewiesen. Allerdings beinhaltet dieser den Haushaltsansatz überschreitende Betrag die - zahlungsunwirksame - Übernahme von Kreditverbindlichkeiten der Stadtwerke in den städtischen Haushalt in Höhe von 1,6 Mio. € (vgl. Kapitel 5.3 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung, S. 22).

6.3.6.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

Es handelt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeit. Sie waren 2017 mit 1.624.638,34 € ausgewiesen.

6.3.6.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 437.510,68 € würde ohne die beschriebenen Besonderheiten im Zusammenhang mit der Reintegration der Stadtwerke eine Nettoneuverschuldung anzeigen. Tatsächlich wurden die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten nur in Höhe von knapp 0,4 Mio. € durch Aufnahme eines (Umschuldungs-)Kredits refinanziert, so dass bei Tilgungszahlungen von gut 1,6 Mio. € originär städtische Investitionskredite um rund 1,2 Mio. € reduziert wurden.

6.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2017 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres nicht überein.

Die Stadt Neu-Anspach weist die Bestände auf Sparbüchern und in Handkassen in der Bilanz unter den flüssigen Mitteln aus, nicht aber als Zahlungsmittel in der Finanzrechnung.

6.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform, Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

6.5 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 99.761.896,34 € (Vorjahreswert: 96.751.199,92 €)

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

6.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1 Anlagevermögen	85.672.074,59 €	93.079.472,28 €	8,65 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.461.895,00 €	6.721.152,00 €	4,01 %
1.2 Sachanlagen	71.721.190,94 €	84.965.551,91 €	18,47 %
1.3 Finanzanlagen	7.488.988,65 €	1.392.768,37 €	- 81,40 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 %
2 Umlaufvermögen	7.003.975,76 €	4.634.298,08 €	- 33,83 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	92.688,64 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €	0,00 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.702.464,98 €	2.446.993,83 €	- 47,96 %
2.4. Flüssige Mittel	2.301.510,78 €	2.094.615,61 €	8,99 %
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	122.344,99 €	330.885,91 €	170,45 %
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.952.804,58 €	1.717.240,07 €	- 56,56 %
Summe Aktiva	96.751.199,92 €	99.761.896,34 €	3,11 %

Tabelle 11: Aktiva

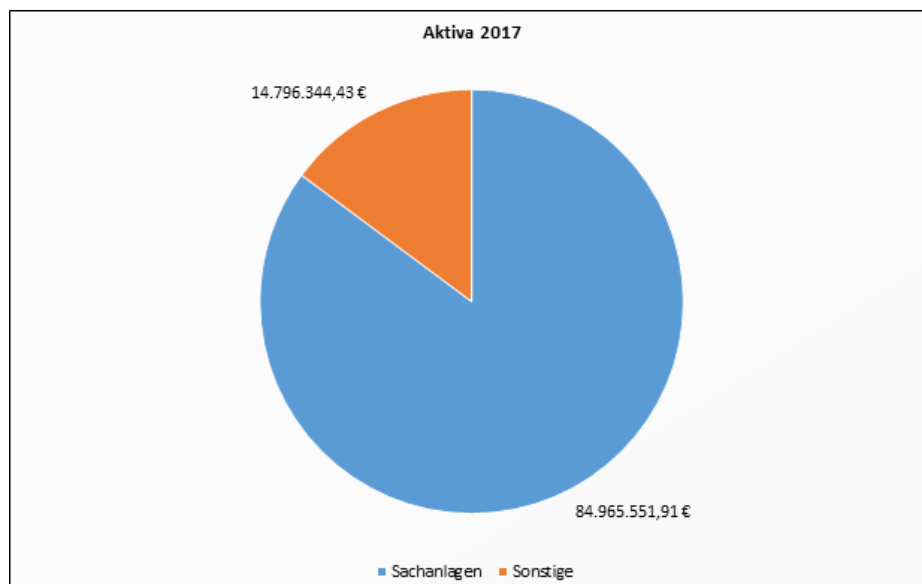


Abbildung 7: Verteilung Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels „Anhang - Forderungsübersicht“ entnommen werden. Das Anlagevermögen der Stadt wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2017 korrekt ausgewiesen.

6.5.1.1 Anlagevermögen

6.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet.

Das immaterielle Vermögen stieg. Den Zugängen von 639.421,92 € (vor allem LED-Beleuchtung zu Lasten des Kapitalstocks bei der Süwag, vgl. Kapitel 6.5.1.1.3 Finanzanlagen, S. 43), und Investitionszuschuss Betreuungsgruppe an der Grundschule am Hasenberg) standen Abgänge von 36.244,42 € gegenüber.

6.5.1.1.2 Sachanlagen

Das Sachvermögen wurde nachvollziehbar erfasst und bewertet.

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren in dem in das Buchhaltungssystem Infoma Finanzwesen V7 integrierten Modul Anlagenbuchhaltung erfasst. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige - ausschließlich lineare - Abschreibungen vermindert.

Den Zugängen von Sachvermögen in Höhe von 35.410.098,46 € stehen Abgänge von 369.028,08 € gegenüber.

Die Zugänge beruhen weit überwiegend auf der Übernahme des Anlagevermögens der Stadtwerke in die städtische Anlagenbuchhaltung.

Die Prüfung der Zugänge beim Infrastrukturvermögen haben einzelne Korrekturbedarfe ergeben, die der Verwaltung ausführlich dargelegt wurden. Laut Auskunft der Verwaltung werden diese - soweit es sich nicht um unwesentliche Beträge handelt - mit dem nächst offenen Jahresabschluss (2019) umgesetzt. Die betraglich bedeutsamste Korrektur (knapp 460 T€) betrifft die ausstehende Aktivierung von Wasserleitungen und Kanälen, denen auf der Passivseite Sonderposten aus Beiträgen gegenüberzustellen sind (Bilanzverlängerung).

6.5.1.1.3 Finanzanlagen

Das Finanzvermögen wird mit 1.392.768,37 € (Vorjahr 7.488.988,65 €) ausgewiesen.

Der gegenüber dem Vorjahr erhebliche Rückgang der Finanzanlagen resultiert - wie der überwiegende Teil der Zunahme des Sachanlagevermögens - aus der Reintegration der bis dahin als verbundenes Unternehmen (Beteiligungsquote über 50 Prozent) bilanzierten Stadtwerke in den städtischen Haushalt.

Als Beteiligungen (Beteiligungsquote über 20 bis 50 Prozent) sind die Mitgliedschaften in den Wasserbeschaffungsverbänden Usingen und Wilhelmsdorf sowie dem Abwasserverband Oberes Usatal und die Geschäftsanteile an der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH in zutreffender Höhe bilanziert. Der Zuwachs resultiert aus der erstmaligen Bilanzierung des Beteiligungswerts des Abwasserverbandes.

Unter den sonstigen Ausleihungen (sonstigen Finanzanlagen) weist die Stadt Neu-Anspach den Kapitalstock bei der Süwag aus. Die als immaterieller Vermögensgegenstand aktivierte LED-Beleuchtung wurde durch Entnahme aus dem Kapitalstock finanziert und führte zur Reduzierung dieser Bilanzposition.

6.5.1.2 Umlaufvermögen

6.5.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Mit Reintegration der Stadtwerke in den städtischen Haushalt weist die Stadt Neu-Anspach erstmals Vorräte aus. Diese bestehen aus Bau-/Instandhaltungsmaterial für die Wasser- und Nahwärmeversorgung und sind in ausführlichen Inventurlisten dokumentiert.

6.5.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Forderungsausweis in der Bilanz entspricht den Daten der Finanzbuchhaltung. Die Herleitung aus und damit die Abstimmbarkeit mit den Nebenbüchern (Debitorenbuchhaltung) waren nach Erläuterung durch den Kassenleiter möglich.

Die Kasse erstellte am 27.02.2018 eine Liste der offenen Posten, die eine Fälligkeit vor dem 01.10.2017 hatten. Die Einträge wurden einzeln betrachtet und nur die einzelwertberichtigt, die nach Erfahrung der Kasse tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht werthaltig waren (bei erfahrenen Kassenbediensteten ist dieses Vorgehen zutreffender als eine „pauschale“ Einzelwertberichtigung aller offenen Posten mit einer bestimmten Fälligkeit).

Finanziell unbedeutend ist der Umstand, dass Pauschalwertberichtigungen auf die Gesamtsumme, nicht auf die Summe der nicht einzelwertberichtigten Forderungen berechnet wurden.

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 2.255.471,15 € auf 2.446.993,83 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Forderungsübersicht“ verwiesen.

6.5.1.2.3 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel laut Bilanz (2.094.615,61 €) weichen um 1.825,00 € vom Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres laut Gesamtfinanzzrechnung und den Finanzmitteln laut Tagesabschluss per 31.12.2017 (2.092.790,61 €) ab. Erläutert wird die Abweichung durch den Bestand auf Sparbüchern und in Handkassen (JA S. 301). Die Stadt Neu-Anspach sollte buchhalterisch dafür Sorge tragen, dass die beiden Bestandsangaben übereinstimmen.

Die Liquidität der Stadt war - durch Rückgriffmöglichkeit auf und Inanspruchnahme von Liquiditätskredite/n - zum Bilanzstichtag gewährleistet (vgl. Kapitel 5.5 Kassenkredite, S. 24).

6.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Stadt hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 330.885,91 € gebildet. Diese betreffen die Beamtenbesoldung Januar 2018 sowie - fehlerhaft und abweichend von den Erläuterungen - die Angestelltenvergütung Dezember 2017.

Um den fehlerhaften Betrag (289.312,41 €) sind auch die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen⁸ zu hoch ausgewiesen. Diese Bilanzverlängerung führt nicht dazu, dass die Vermögenslage der Stadt in einem den Bestätigungsvermerk tangierenden Maße falsch dargestellt ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Korrektur ist zwischenzeitlich durchgeführt.

⁸ Die Zuordnung zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beruht auf fehlenden / fehlerhaften Verknüpfungen zwischen Ertrags- und Aufwandskonten mit den Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten. Abhilfe ist laut Auskunft der Stadtverwaltung in Arbeit.

6.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1. Eigenkapital ⁹	0,00 €	0,00 €	
1.1 Nettoposition	5.670.057,13 €	2.773.140,27 €	-51,09 %
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00 €	1.173.018,87 €	
1.3 Ergebnisverwendung	-9.622.861,71 €	-5.663.399,21 €	41,15 %
2. Sonderposten	27.707.225,38 €	34.256.101,56 €	23,64 %
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	27.707.225,38 €	33.462.923,41 €	20,77 %
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	793.178,15 €	
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €	0,00 %
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 %
3. Rückstellungen	15.915.782,02 €	17.080.779,49 €	7,32 %
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.063.227,79 €	5.192.759,31 €	2,56 %
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Schuldverhältnissen	10.186.535,71 €	11.201.897,39 €	9,97 %
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €	0,00 %
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €	0,00 %
3.5 Sonstige Rückstellungen	666.018,52 €	686.122,79 €	3,02 %
4. Verbindlichkeiten	51.534.565,84 €	46.810.549,50 €	-9,17 %
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 %
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	31.056.384,47 €	31.441.470,06 €	1,24 %
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	15.131.000,00 €	12.500.000,00 €	-17,39 %
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	19.242,71 €	16.208,91 €	-15,77 %
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	1.066.626,31 €	1.232.628,90 €	15,56 %
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.396.308,01 €	1.108.883,04 €	-20,58 %
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	120.239,37 €	0,00 €	-100,00 %
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	1.697.781,24 €	41.774,99 €	-97,54 %
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	1.046.983,73 €	469.583,60 €	-55,15 %
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.593.626,68 €	1.614.465,79 €	1,31 %
Gesamt	96.751.199,92 €	99.761.896,34 €	5,65 %

Tabelle 12: Passiva

⁹ Das Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach weist zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 einen Negativbestand von 3.952.804,58 € (2016) und 1.717.240,07 € (2017) aus. Das Eigenkapital der Stadt ist somit aufgebraucht. Der Negativbestand des Eigenkapitals ist nach § 49 Abs. 3 GemHVO als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Vermögensrechnung auszuweisen.

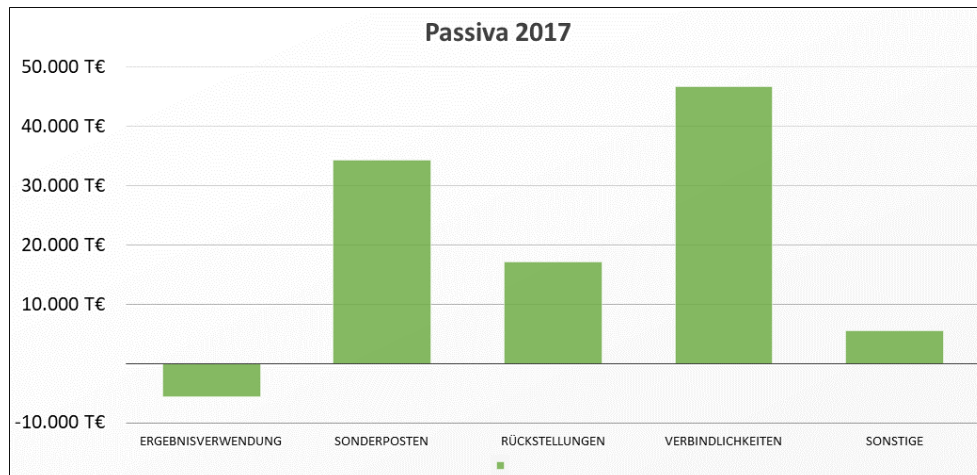


Abbildung 8: Verteilung Passiva

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

6.5.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

6.5.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position ist gegenüber dem Vorjahr um 2.896.916,86 € zurückgegangen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Ausgleich von ordentlichen Fehlbeträgen der Vorjahre (2,4 Mio. €, Einzelheiten s. nächstes Kapitel) und der Differenz zwischen den Veränderungen der Aktiva und Passiva im Zusammenhang mit der Reintegration der Stadtwerke in den städtischen Haushalt (0,5 Mio. €).

6.5.2.1.2 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung ist das Bindeglied zwischen Ergebnis- und Vermögensrechnung. Es sind der

- Ergebnisvortrag
gegliedert in „Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ und „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“,
- Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
gegliedert in „Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ und „Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“

auszuweisen.

Zusammen mit den Positionen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses spiegelt diese Bilanzposition wider, ob und wie der Haushaltsausgleich erreicht wurde.

Der Haushalt ist (unmittelbar) ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens so hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen (§ 24 Abs. 1, S. 1, 1. Halbsatz GemHVO).

Gelingt dieser unmittelbare Haushaltsausgleich nicht, dürfen Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (§ 24 Abs. 2 GemHVO) und/oder - nachrangig und unter weiteren Voraussetzungen - Mittel aus außerordentlichem Jahresüberschuss oder Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (§ 24 Abs. 3 GemHVO) bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

Ist der Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO nicht möglich, soll der vorgetragene Fehlbetrag im Folgejahr durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses (§ 25 Abs. 1 GemHVO) und/oder - nachrangig und unter weiteren Voraussetzungen - durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses (§ 25 Abs. 2 GemHVO) ausgeglichen werden. Ein auch auf diese Weise nicht auszugleicher Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und kann nach fünf Jahren mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden (§ 25 Abs. 3 GemHVO¹⁰).

Die weiteren Voraussetzungen des Ausgleich eines ordentlichen Fehlbetrags durch außerordentliche Überschüsse (des laufenden Jahres oder aus Rücklage) nach § 24 Abs. 3 / § 25 Abs. 2 GemHVO sind, dass „diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.“

Diese Verknüpfung von Ergebnishaushalt /-rechnung mit Finanzhaushalt /-rechnung lässt sich buchhalterisch nicht nachvollziehen. Erträgen / Überschüssen des (außer-)ordentlichen Ergebnisses stehen bei Mittelabfluss für Investitionen / Tilgungen keine Aufwendungen gegenüber, so dass unabhängig davon, ob Mittel für unabweisbare Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt / eingesetzt werden, die Ergebnisrechnung und in der Folge die Vermögensrechnung nicht tangiert werden.

Insofern stellt sich die Frage der praktischen Umsetzung der Regelung.

Nach dem Wortlaut der GemHVO dürfen Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses (diese resultieren meist aus dem Verkauf von Grundstücken) in der Höhe zur Deckung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis verwendet werden, in der Investitionen und überplanmäßige Tilgungen nicht vorgenommen wurden. Dies widerspricht aber im Grunde der der Kommentierung zur GemHVO zu entnehmenden Intention der Vorschrift, dass mit der Veräußerung von Sachvermögen nicht die laufende Verwaltungstätigkeit finanziert werden soll.

Dieser Intention kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die liquiden Mittel, die aus den außerordentlichen Erträgen resultieren (und Eingang in die Finanzrechnung finden), für Investitionen und (außerordentliche) Tilgungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Vorgänge

¹⁰ Die Verrechnung mit dem Eigenkapital ist nach der neuesten GemHVO nur noch bis / mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2018 zulässig.

spielen sich ausschließlich in der Finanzrechnung ab, das außerordentliche Ergebnis in der Ergebnisrechnung bleibt unberührt, d.h. ein außerordentlicher Überschuss bleibt bei Investitions- und Tilgungsvorgängen unverändert erhalten.

Eine der Intention der Vorschrift entsprechende Vorgehensweise wäre deshalb, den Ausgleich des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis durch Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis bis zu genau der Höhe vorzunehmen / zuzulassen, in der eigene liquide Mittel (keine Kredite!) für Investitionen und (außer-) ordentliche Tilgungen eingesetzt wurden.

Die Stadt Neu-Anspach hat 2017 wie bereits in den Jahren zuvor außerordentliche Überschüsse - auch aus Vorjahren - verwendet, um ordentliche Fehlbeträge zu decken. Darüber hinaus wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ordentliche Fehlbeträge gegen die Netto-Position zu verrechnen. Das Vorgehen 2017 und im gesamten Zeitraum seit 2009 entspricht den vorgenannten Ausführungen.

6.5.2.2 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 17.080.779,49 € gebildet.

Art der Rückstellung	Höhe
Pensionen und ähnliche Rückstellungen	5.192.759,31 €
Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	11.201.897,39 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	686.122,79 €
Summe aller Rückstellungen	17.080.779,49 €

Tabelle 13: Rückstellungen der Stadt Neu-Anspach am 31.12.2017

Die gebildeten Rückstellungen sind - mit Ausnahme der fehlerhaften Rückstellung für Altersteilzeit (Bestandteil der sonstigen Rückstellungen) - auskömmlich.

6.5.2.3 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gingen gegenüber dem Vorjahr um 4.724,0 T€ zurück. Dazu trugen insbesondere der stichtagsbezogene Rückgang der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (2.631,0 T€) und der Wegfall der Verbindlichkeiten gegenüber den in den städtischen Haushalt reintegrierten Stadtwerke (1.657,2 T€) bei.

Nähere Einzelheiten zu den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind in den Kapiteln 5.3 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung, S. 22 und 6.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, S. 39 dargestellt.

6.5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (+ 20,8 T€) beruht auf den Zugängen aus

- der Zuführung der Erträge für die (Weiter-)Nutzung von Gräbern (101,2 T€) sowie
- der Umgliederung der kreditorischen Debitoren (36,4 T€)

und den Abgängen aus

- der Auflösung der 2017 ertragswirksamen Abgrenzungen (83,1 T€) sowie
- der Rückgliederung der debitorischen Kreditoren aus Vorjahren (33,7 T€).

6.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 diese Anforderungen erfüllt:

Anforderung	erfüllt	Anmerkung
Verlauf der Haushaltswirtschaft	Ja	Es fehlt die zusammenfassende Darstellung und Bewertung. Aus dem Jahresabschluss mit zahlreichen Kennzahlen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht ergibt sich aber ein umfassendes Bild der Haushaltswirtschaft 2017 (auch im Vergleich zu den Vorjahren).
Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung	Ja	Zutreffend wird die finanzielle Situation der Stadt Neu-Anspach als kritisch charakterisiert. Die diese Bewertung relativierende Aussage, dass sich die Lage durch einen ausgeglichenen - und genehmigten - Haushaltsplan 2018 entschärft, ist durch die Realität überholt worden.
Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse	Ja	
Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen	Ja	Abweichungen zwischen Plan und Ist werden allerdings (noch) nicht umfassend erläutert; zwar sind die Abweichungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (auf der Ebene der Gesamtergebnisrechnung) dargestellt, begründet werden diese aber nur vereinzelt.

Anforderung	erfüllt	Anmerkung
Bewertung der Abschlussrechnungen	Ja	Die GemHVO macht keine (inhaltlichen) Vorgaben zur Bewertung der Abschlussrechnungen. Die Kommentierung ¹¹ versteht darunter z.B. u.a. die Darstellung der Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, des Deckungsgrads der entgeltfinanzierten Leistungen, der Ursachen für ein (verbessertes) Ergebnis (Verschiebung von Aufwendungen und/oder Investitionen oder positiver Trend). Danach erfüllt der Rechenschaftsbericht die Anforderung.
Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	Nein	An dieser Stelle wäre insbesondere eine Darstellung zu erwarten, wie die - politisch vorgegebenen - Zielsetzungen und Strategien im Haushaltsvollzug umgesetzt wurden. Da es solche nicht gibt, kann auch nicht über Zielerreichungsgrade oder Umsetzungsstände berichtet werden. ¹² Dass die Verwaltung zu entsprechender Berichterstattung in der Lage ist, zeigt sich am Kapitel „Controlling des Haushaltssicherungskonzepts“, in dem über den Umsetzungsstand der einzelnen, mit dem Haushalt 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen berichtet wird.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	Nein	
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen	Ja Ja Ja	
Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen	Ja	

Tabelle 14: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

6.7 Anlagen zum Jahresabschluss

6.7.1 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen.

§ 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung

¹¹ Kröckel in Praxis der Kommunalverwaltung, B4 Kommunales Haushaltsrecht, Rz 9 zu § 51 GemHVO

¹² Auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns wird durch fehlende Zielvorgaben erschwert (vgl. Kapitel 2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse, S. 11)

zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“¹³

Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Im Anhang werden die wesentlichen Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung umfassend erläutert (deutlich weniger die Positionen der Finanzrechnung, die im Wesentlichen inhaltsgleich die Ergebnisrechnung widerspiegeln). Angaben zu dem realistischeren Rückstellungsbetrag für Pensionen fehlen. Die Übersichten sind beigefügt (vgl. Kapitel 6.7.2 ff).

¹³ Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. (Hinweis 4 zu § 39 GemHVO)

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss 2016 die weiteren, nummerisch aufgezählten Anforderungen erfüllt:

Nr.	erfüllt	Anmerkungen
1.	Ja	
2.	Ja Ja	Es gibt keine methodischen Abweichungen; auf die Änderungen durch die Reintegration der Stadtwerke in den städtischen Haushalt wird auch an dieser Stelle hingewiesen.
3.	Ja	Die Nicht-Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten ist in der Aktivierungs-, Inventur- und Bewertungsrichtlinie festgeschrieben.
4.	Ja	(im Rechenschaftsbericht)
5.	Nein	Über das bereits seit mehreren Jahren laufende Swap-Geschäft wird nicht (erneut) berichtet.
6.	Ja	Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
7.	Ja	Änderungen der Nutzungsdauern ergeben sich aus der Übernahme des Anlagevermögens der Stadtwerke und nur für diese Anlagegüter.
8.	Nein	Der Betrag ist angegeben (19,2 T€), die Art des Rechtsgeschäfts nicht.
9.	Ja	
10.	Ja	
11.	Ja	

Tabelle 15: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

6.7.2 Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Buchwerte	
	am 31.12.2017	am 31.12.2016
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.721.152,00 €	6.461.895,00 €
2. Sachanlagevermögen	84.965.551,91 €	71.721.190,94 €
3. Finanzanlagevermögen	1.392.768,37 €	7.488.988,65 €
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 €
Insgesamt	93.079.472,28 €	85.672.074,59 €

Tabelle 16: Anlagenspiegel (Auszug)

Die Anlagenübersicht hat die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sach- und Finanzanlagevermögen zum Inhalt und entspricht grundsätzlich¹⁴ dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO.

6.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein. Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht den Vorgeben des § 52 Abs. 2 GemHVO.

¹⁴ Es fehlen die Spalten 8 und 10 des Musters

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Neu-Anspach wie folgt dar:

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2016	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2016
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.441.470 €	75.199 €	2.116.368 €	29.249.903 €	31.056.384 €
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	12.500.000 €	12.500.000 €			15.131.000 €
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	16.209 €	16.209 €			19.243 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0 €	0 €			120.239 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.108.883 €	1.108.883 €			1.396.309 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.232.629 €	1.232.629 €			1.066.626 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Sondervermögen	41.775 €	41.775 €			1.697.781 €
sonstige Verbindlichkeiten	469.584 €	469.584 €			1.046.984 €
Verbindlichkeiten gesamt	46.810.550 €	15.444.278 €	2.119.368 €	29.249.903 €	51.534.566 €

Tabelle 17: Verbindlichkeitenübersicht

6.7.4 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Stadt Neu-Anspach dar:

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2017	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2016
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.917.013 €	1.917.013 €			2.452.385 €
2. Privatrechtliche Forderungen	455.709 €	455.709 €			1.866.715 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	74.272 €	74.272 €			383.365 €
Summe aller Forderungen	2.446.994 €	2.446.994 €			4.702.465 €

Tabelle 18: Forderungsübersicht

6.7.5 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig.

	Finanzhaushalt	Ergebnishaushalt
Haushaltseinnahmeermächtigungen	0,00 €	0,00 €
Haushaltsausgabermächtigungen	451.300,28 €	0,00 €

Tabelle 19: übertragene Haushaltsermächtigungen 2017

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind entsprechend § 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO einzeln in einer Übersicht dargestellt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen stehen in Folgejahren zur Verfügung. Die Voraussetzungen gemäß § 21 GemHVO lagen vor.

7 Schwerpunktprüfungen

7.1 Wasser- und Abwassergebühren

7.1.1 Organisatorische und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Neu-Anspach versorgt die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Einwohner mit Trinkwasser durch den Wasserbeschaffungsverband Usingen und leitet das Abwasser aus dem Einzugsgebiet zu den Kläranlagen des Abwasserverbands Oberes Usatal ab.

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen vereinnahmt die Stadt Neu-Anspach Benutzungsgebühren gemäß § 10 KAG.

Sowohl die Wasser- als auch die Abwassergebühren sollen nach dem KAG kostendeckend sein.¹⁵ Um diese Forderung erfüllen zu können, ist folgendes erforderlich:

- eine Vorkalkulation zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Gebührensatzung, mit der die Gebührensätze - für die Zukunft - festgelegt werden, und
- eine Nachkalkulation, mit der das Maß der Kostendeckung - in der Vergangenheit - ermittelt wird.

Ergibt die Nachkalkulation für einen vorrangegangenen Zeitraum eine Kostenunter- oder -überdeckung, ist diese innerhalb von fünf Jahren auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 6 KAG).

Überschüsse (Kostenüberdeckung) sind einem Sonderposten für den Gebührenausgleich (§ 41 Abs. 7 GemHVO) zuzuführen.¹⁶

¹⁵ „Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.“ (§ 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 KAG)

¹⁶ Soweit und solange die Wasserver- und -entsorgung von einem Eigenbetrieb sichergestellt werden, können Überschüsse gemäß § 11 Abs. 3 EigBGes einer Rücklage zugeführt werden, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre Investitionen geplant sind.

7.1.2 Prüfungsgegenstand

Die Stadt Neu-Anspach hat für die Vor- und Nachkalkulation der Wasser- und der Abwassergebühren einheitliche Zeiträume - jeweils für ein Jahr¹⁷ - zugrunde gelegt. Die Nachkalkulation betrifft das Jahr 2016, die Vorkalkulation das Jahr 2017.

Die Gebührenhaushalte wurden mit Wirkung zum 01.01.2017 aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in die Kernverwaltung zurückgeführt. Die Nachkalkulation 2016 und die Vorkalkulation 2017 für die Wassergebühren und auch für die Abwassergebühren wurden durch ein externes Wirtschaftsprüfungsinstitut erstellt. Die Nachkalkulation 2017 erfolgte durch die Verwaltung der Stadt Neu-Anspach.

Wir haben geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben (KAG, EigBGes) eingehalten wurden, insbesondere, ob

- Über- bzw. Unterdeckungen in den Folgejahren kompensiert wurden / werden,¹⁸
- die Wasser- und Abwassergebühren strikt voneinander getrennt kalkuliert wurden,
- alle relevanten Daten in die Kalkulationen eingeflossen sind.

Wir haben nicht geprüft, ob die der Vor- und insbesondere der Nachkalkulation zugrunde gelegten Daten - Bilanzpositionen, Aufwendungen und Erträge, Verbrauchszahlen - zutreffend ermittelt wurden. Die folgenden Berechnungen sind sowohl von den geprüften Jahresabschlüssen der Stadtwerke von 2013 bis 2016 und dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2017, als auch dem Investitionsplanentwurf 2017 ausgegangen. Ebenso wurden die Nachkalkulationen der kostendeckenden Wassergebühren für die Jahre 2009 bis 2015 zugrunde gelegt.

7.1.3 Wassergebühren

Zur Prüfung wurden uns von der Stadt die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Beschlüsse des Magistrats zur Änderung der Wasserbezugsgebühren für 2017,
- Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 15.11.2016,
- Wasser-Gebührennachkalkulation eines Wirtschaftsprüfungunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2016,
- Wasser-Gebührenkalkulation eines Wirtschaftsprüfungunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2017,
- Wasser-Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017.

¹⁷ Die Stadt Neu-Anspach hat sich hiermit an den gesetzlichen Rahmen für den Kalkulationszeitraum gehalten („Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.“; § 10 Abs. 2 S. 6 KAG)

¹⁸ Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG)

7.1.3.1 Kalkulationsgrundlage

Die Nach- und Vorkalkulation der Wassergebühr wurde durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellt.

7.1.3.1.1 Messzahlen

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Messzahlen aus der Vergangenheit.

Frischwasserverbrauch

Der Frischwasserverbrauch ist die Summe der mit Frischwasserzählern ermittelten Verbräuche an den Wasserzählern. Neben den Privathaushalten und den ortsansässigen Firmen zählt auch die Stadt mit ihren Liegenschaften zu den kostenpflichtigen Zahlern. Die Stadtwerke stellen den Verbrauchern bei Bedarf ebenfalls Standrohre mit Zähler sowie Gartenwasserzähler zur Verfügung. Die Differenz zwischen dem Ablesedatum und dem Kalkulationsstichtag 31.12. bzw. 1.1. wird wegen der Geringfügigkeit vernachlässigt.

Leitungsverluste

Unter Leitungsverlusten versteht man die Differenz zwischen der gepumpten Frischwassermenge und der Summe aller Verbräuche. Hierrunter fallen neben den Verlusten durch Undichtigkeiten im Leitungsnetz auch die Verluste, die durch Rohrbrüche entstehen. Leitungsverluste werden von allen Gebührenzählern gemeinschaftlich dadurch bezahlt, dass die Gesamtaufwendungen durch die Summe der Verbräuche dividiert werden.

Eigenbedarf

Unter Eigenbedarf versteht man den Verbrauch, der bei Bezug und Verteilung des Frischwassers entsteht (Rückspülen der Filter und Spülen der Leitungen). Auch der Eigenbedarf wird von allen Gebührenzählern gemeinschaftlich dadurch bezahlt, dass die Gesamtaufwendungen durch die Summe der Verbräuche dividiert werden.

Löschwasserreserve

Unter Löschwasserreserve versteht man die Menge an Frischwasser, die ständig in Vorhaltebehältern vorgehalten wird und nur im Brandfall abgerufen werden kann. Das Gutachten berücksichtigt dieses bei den Erträgen aus dem Löschwasser, wie es im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Hessen vom 18. April 2016 empfohlen wird mit 3 % der Gesamtkosten.

7.1.3.1.2 Kostenarten

Zu den durch die Benutzungsgebühren in der Regel zu deckenden Kosten (§ 10 Abs.1 Satz 2 KAG) „zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“ (§ 10 Abs. 2 S. 2 KAG).

Die Kosten unterteilen sich in folgende Arten:

Materialkosten, Personalkosten, Betriebskosten, sonstige Betriebskosten, Abschreibungen, Verbandsumlage sowie Kosten für interne Leistungsbeziehungen als Kostenarten.

Verbandsumlage

Das Wasserverteilungsnetz befindet sich im Besitz der Stadt. Die Wassergewinnungsanlagen gehören dem Wasserbeschaffungsverband Usingen. Die Stadt zahlt für die Wasserlieferung durch den Verband eine entsprechende Verbandsumlage. Diese stellt den größten Einzelposten auf der Kostenseite der Kalkulation dar.

Verzinsung des Anlagekapitals

Das Anlagekapital teilt sich in fremdfinanziertes und durch Eigenmittel finanziertes Anlagevermögen. Durch das fremdfinanzierte Vermögen entstehen zusätzliche Zinsaufwendungen, die in der Kalkulation berücksichtigt werden. Gemäß KAG ist das Eigenkapital ebenfalls zu verzinsen (kalkulatorische Verzinsung)¹⁹.

In den vorliegenden Kalkulationen wurde das Anlagekapital nach der Restbuchwertmethode²⁰ abgeschrieben und mit einem Zinssatz von 4,50 % verzinst.

Prüfungshinweis 7:	Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
---------------------------	---

Der vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte Zinssatz für kalkulatorische Zinsen beträgt seit 1972 unverändert 6,5% ²¹ .

In Zeiten der anhaltenden Niedrigzinsphase ist es fraglich, ob ein kalkulatorischer Zinssatz (wenn auch nur) in Höhe von 4,5%, noch angemessen ist.

<u><i>Stellungnahme der Verwaltung:</i></u>

<i>Seit der Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2018 wird ein Zinssatz von 4,0 % angewendet.</i>
--

7.1.3.1.3 Erträge

Zu den Erträgen zählen neben den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Entgelten auch die Kostenerstattungen und die Zuschüsse aus dem öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich.

Zuschüsse und Beiträge

Grundsätzlich besteht für jedes Grundstück ein Anschlusszwang, die hierfür erhobenen Anschlussbeiträge dürfen nur berücksichtigt werden, „wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden.“ (§ 10 Abs. 2 S. 4 KAG). Hierzu zählen bei den Wassergebühren die Erträge aus den Nebengeschäften (z.B. Neuanschlüsse). Diese sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer anteilig anzusetzen.

¹⁹ „Zu den Kosten zählen insbesondere ... eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.“ (§ 10 Abs. 2 S. 2, 3 KAG)

²⁰ Während bei der Restbuchwertmethode der jeweils vorhandene Restbuchwert des Anlagevermögens verzinst wird, legt die Durchschnittswertmethode die hälftigen Anschaffungskosten über die gesamte Nutzungsdauer des Anlageguts als Zinsbasis zu Grunde.

²¹ „Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (BAnz. 1972 Nr. 78)“

Neben den verbrauchsabhängigen Kosten kann zusätzlich eine monatliche Grundgebühr erhoben werden. Die Stadt Neu-Anspach erhebt diese Grundgebühr in Form einer monatlichen Zählermiete.

Sonstige Umsatzerlöse

Die sonstigen Umsatzerlöse sind der größte Einzelposten bei den Erträgen. Hierzu zählen überwiegend die Erstattungen für den Austausch von Hausanschlüssen.

7.1.3.2 Nachkalkulation

Die Nachkalkulation erfolgte für die vorrangegangene Kalkulationsperiode 2016 auf der Basis des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neu-Anspach.

7.1.3.2.1 Über- und Unterdeckungen

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind die Überdeckungen (erwirtschafteten Überschüsse) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Unterdeckungen (Verluste) sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. In der vorliegenden Nachkalkulation wurde eine Überdeckung aus 2011 von rund 117 T€ berücksichtigt.

7.1.3.2.2 Ergebnis der Nachkalkulation

Unter Berücksichtigung einer Verzinsung des Anlagekapitals mit 4,5 % hätte in 2016 ein durchschnittlicher Kubikmeter von 2,47 € (zzgl. 7% MwSt.) zu kostendeckenden Gebühreneinnahmen geführt. Tatsächlich wurden 2,70 € (zzgl. MwSt.) pro Kubikmeter in Rechnung gestellt. Bei einer Frischwasserbedarfsmenge von insgesamt rund 604.000 m³ bedeutete dies eine Überdeckung nach KAG von rund 140 T€.

7.1.3.3 Umsetzung der Nachkalkulation

Die festgestellte Überdeckung ist gemäß KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Dies bedeutet, dass sich der entstandene Überschuss von rund 140 T€ spätestens im Jahre 2022 positiv auf die Gebührenermittlung des Wasserpreises auswirken muss.

7.1.3.4 Vorkalkulation

Für die Kalkulationsperiode 2017 wurde eine Gebührenbedarfsberechnung auf Grundlage des Wirtschaftsplanentwurfes 2017 und dem Investitionsplanentwurf 2017 durchgeführt.

Auch hier wurde wie oben beschrieben eine 4,5 % Verzinsung des Anlagekapitals angenommen. Die Verbandsumlage wurde gegenüber dem Wirtschaftsplanentwurf laut dem Gutachten auf Grund aktueller Informationen um 15 T€ reduziert. Der Wasserverbrauch im Kalkulationszeitraum wurde in Anlehnung an den tatsächlichen Verbrauch aus dem Vorjahr s.o. auf 600.000 m³ geschätzt.

7.1.3.4.1 Kostensteigerung

Der durch Gebühren zu deckende Bedarf für die Wasserlieferung im Jahr 2016 belief sich laut der Nachkalkulation auf 1.491 T€.

Die Vorkalkulation für 2017, welche sich direkt an den abgeschlossenen Kalkulationszeitraum anschließt, weist einen um 258 T€ gestiegenen Bedarf in Höhe von 1.749 T€ aus.

Nach Auskunft der Verwaltung, beruht die Vorkalkulation des Jahres 2017 auf Grundlage des Wirtschaftsplanes 2016 des Eigenbetriebs Stadtwerke. Aufgrund der Reintegration des Eigenbetriebs Stadtwerke zum 01.01.2017 fehlten weiterführende Erfahrungswerte seitens der Stadt, so dass bei der Ermittlung der Haushaltsansätze 2017 auch die Daten des Wirtschaftsplanes 2016 heran gezogen werden mussten.

Dies belegt die Nachkalkulation für 2017, die einen Gebührenbedarf in Höhe von 1.629 T€ ausweist.

7.1.3.5 Umgang und Umsetzung der Vorkalkulation

Unabhängig von der Richtigkeit des kalkulierten Bedarfs für 2017, der in jedem Fall über dem Bedarf von 2016 gelegen hätte, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2016 beschlossen, die Gebühren unverändert auf 2,70 € (zzgl. 7% MwSt.) zu belassen und zum Ausgleich die Überdeckung aus den Vorjahren 2012 bis 2014 in Anspruch zu nehmen.

7.1.3.6 Ergebnis der umgesetzten Vorkalkulation

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen bereits die Ergebnisse des Jahres 2017 sowie die Nachkalkulation vor. Die Erkenntnisse wurden an dieser Stelle in die Prüfung mit einbezogen um das Ergebnis zu verdeutlichen.

Aus der uns vorliegenden Nachkalkulation von 2017 geht hervor, dass der tatsächliche Wasserpreis unter Berücksichtigung der Überdeckungen aus den Jahren 2012 bis 2014 bei 2,46 €/m³ (zzgl. 7% MwSt.) lag. Es wurden somit die Rücklagen von drei Jahren abgebaut aber gleichzeitig ein neuer Überschuss in Höhe von 146.042,57 € erwirtschaftet.

	herangezogene Überdeckungen aus Vorjahren	erwirtschaftete Überdeckungen im laufenden Jahr
Nachkalkulation 2016	117 T€ aus 2011	140 T€
Nachkalkulation 2017	131 T€ aus 2012-2014	146 T€

Tabelle 20 nachkalkulierte Über-/Unterdeckung Wassergebühren

Prüfungshinweis 8: Abzubauenende Überdeckungen aus Wassergebühren

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, war es der Stadt Neu-Anspach bis einschließlich 2017 nicht gelungen, die in den Jahren 2011 bis 2014 entstandenen Gebühren-Überdeckungen abzubauen. Trotz Berücksichtigung der Überschüsse in der Gebührenkalkulation überstiegen die vereinnahmten Gebühren die Kosten um 140 T€ (2016) bzw. 146 T€ (2017). Diese - scheinbar aufgrund grundsätzlicher Kalkulations-Probleme entstandenen - Überdeckungen sind bis 2021 bzw. 2022 abzubauen (für die voraussichtlich 2018 entstandene Überdeckung gilt dies bis 2023).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2017 wurde im Zuge der Reintegration eine Vollzeitstelle abgebaut, was bei der Vorkalkulation noch nicht absehbar war. Weitere Umstellungen im Rahmen der Reintegration durch die

Anpassung der Buchhaltung an die GemHVO - z.B. Sonderposten, Interne Leistungsverrechnungen - führen im Jahr der Umstellung zu Abweichungen zwischen Vor- und Nachkalkulation.

Im Haushalt 2018 wurden die Bedarfsansätze seitens der Finanzabteilung der Stadt entsprechend nach unten angepasst, sodass es zu Kostensenkungen gekommen ist. Allerdings wurden vom Eigenbetrieb Stadtwerke höhere Bedarfszahlen an das für die Gebührenkalkulation 2018 beauftragte Wirtschaftsunternehmen weitergegeben, sodass es auch 2018 zu einem Überschuss kommen wird.

Erst 2019 wurde auch die Vorkalkulation, in der sich eine deutliche Gebührensenkung erkennen lässt, von der Stadt in Eigenregie übernommen.

7.1.4 Abwassergebühr

Zur Prüfung wurden uns von der Stadt die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Beschlüsse des Magistrats zur Änderung der Entwässerungssatzung für 2017,
- Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.11.2016,
- Information der Stadt Neu-Anspach über die gesplittete Abwassergebühr,
- Abwasser-Gebührennachkalkulation eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2016,
- Abwasser-Gebührenkalkulation eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2017,
- Abwasser-Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017.

7.1.4.1 Kalkulationsgrundlage

Die Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühr wurde ebenfalls durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt.

7.1.4.1.1 Gesplittete Abwassergebühren

Konform mit der Rechtsprechung wird seit dem 01.01.1998 die Abwassergebühr gesplittet. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden gesondert abgerechnet.

7.1.4.1.2 Messzahlen

Schmutzwasser

Die Messzahl für die Abrechnung des häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch, die Ermittlung des Wasserverbrauchs wurde unter 7.1.3.1.1 dargestellt. Für die Abrechnung nicht häuslichen Schmutzwassers wird diese Messzahl um den Verschmutzungsgrad (CSB-Wert²²) ergänzt.

²² Der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) ist ein Maß für die Summe aller organischen Verbindungen im Wasser, einschließlich der schwer abbaubaren.

Niederschlagswasser

Messzahl für die Abrechnung des Niederschlagswassers sind die - unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten - bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.²³ Bei dem Betrieb einer Zisterne führt dies zu einer Reduzierung der versiegelten Fläche. In Abhängigkeit für welchen Zweck das gesammelte Regenwasser verwendet wird (z.B. Gartenbewässerung oder Toilettenspülung).

7.1.4.1.3 Kostenarten

Die Benutzungsgebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die entstehenden Kosten gedeckt werden (§ 10 Abs.1 S. 2 KAG). Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Abs. 2 S. 2 KAG).

Die Kosten unterteilen sich in folgende Arten:

Materialkosten, Personalkosten, Betriebskosten, sonstige Betriebskosten, Abschreibungen, Verbandsumlage sowie Kosten für interne Leistungsbeziehungen als Kostenarten.

Verbandsumlage

Das Abwasserverteilungsnetz befindet sich im Besitz der Stadtwerke. Die Wasserreinigungsanlagen gehören dem Abwasserverband Oberes Usatal. Die Stadt zahlt für die Abwasserentsorgung durch den Verband eine entsprechende Verbandsumlage. Diese stellt den größten Einzelposten auf der Kostenseite der Kalkulation dar.

Verzinsung des Anlagekapitals

Das Anlagekapital im Bereich Abwasser wurde ebenfalls wie unter dem Punkt 7.1.3.1.2 (Wasser) beschrieben mit 4,50 % verzinst.

7.1.4.1.4 Erträge

Zu den Erträgen zählen neben den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Entgelten auch die Kostenerstattungen und die Zuschüsse aus dem öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich.

Sonstige Umsatzerlöse

Die sonstigen Umsatzerlöse sind der größte Einzelposten bei den Erträgen. Hierzu zählen überwiegend die Erstattungen für den Austausch von Hausanschlüssen und die Erträge der Direkteinleiter. Erträge der Direkteinleiter werden in dieser Kalkulation jedoch nicht berücksichtigt, da diese Beträge schon in der niedrigeren Verbandsumlage enthalten sind.

²³ Die versiegelten Flächen wurden zu Beginn der geteilten Abwassergebühr ermittelt. Werden im Stadtgebiet neue Flächen versiegelt oder teilversiegelt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt über die Größe und Art der Versiegelung zu informieren. Diese wird durch eine Plausibilitätsprüfung von der Stadt kontrolliert. Weigert sich der Grundstücksbesitzer die Informationen den Stadtwerken mitzuteilen, kann eine Zwangsfestsetzung durch die Stadt erfolgen.

Zuschüsse und Beiträge

Grundsätzlich besteht für jedes Grundstück ein Anschlusszwang, die hierfür erhobenen Anschlussbeiträge dürfen nur berücksichtigt werden, „wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden.“ (§ 10 Abs. 2 S. 4 KAG). Hierzu zählen bei den Abwassergebühren die Erträge aus den Nebengeschäften (z.B. Neuanschlüsse). Diese sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer anteilig anzusetzen.

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr kann eine (monatliche) Grundgebühr zur Deckung von Fixkosten erhoben werden. Die Stadt verzichtet auf die Erhebung einer Grundgebühr, wodurch die Fixkosten auf den Verbrauchspreis umgelegt werden.

7.1.4.1.5 Verteilungsschlüssel

Wie unter 7.1.4.1.2 beschrieben, wird die Abwassergebühr in Schmutz- und Niederschlagswasser differenziert. Um dies kalkulatorisch erreichen zu können, wurden zwei Verteilungsschlüssel zu Grunde gelegt. Differenziert wurde zwischen dem Entsorgungsnetz welches den Stadtwerken gehört und der Abwasserreinigung welche dem Abwasserverband gehört. Ferner wurde zwischen den Kostenarten Betriebs- und Kapitalkosten unterschieden. Somit ergeben sich folgende acht Schlüssel:

		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Stadtwerke	Betriebskosten	60,96 %	39,04 %
	Kapitalkosten	40,43 %	59,57 %
Verband	Betriebskosten	74,92 %	25,08 %
	Kapitalkosten	61,39 %	38,61 %

Tabelle 21: Verteilungsschlüssel Schmutz-/Niederschlagswasser

Laut den Gutachten (Nachkalkulation 2016 und Vorkalkulation 2017) stammen die Schlüssel aus dem Jahr 1996. In der Nachkalkulation 2017 wird mit dem Vermerk, dass die Schlüssel weiterhin plausibel erscheinen, hierauf eingegangen. Inwieweit die Schlüssel jedoch tatsächlich noch der Realität entspricht ist nicht ersichtlich.

Prüfungshinweis 9: Überprüfung des Abwasser-Verteilungsschlüssels

Das Leitungsnetz unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung hin zu einer getrennten Sammlung und Entsorgung der verschiedenen Abwässer. Dieser sollte aus unserer Sicht nach über 20 Jahren durch eine neue fachmännische Begutachtung des Verteilungsschlüssels Rechnung getragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Neuberechnung des sog. SMUSI (Schmutzfrachtsimulationsmodell) ist bereits beauftragt und soll Ende 2019 vorliegen. Zudem wird derzeit von der technischen Betriebsleitung die Ermittlung des Verteilungsschlüssels überprüft.

7.1.4.2 Nachkalkulation

Die Nachkalkulation erfolgte für die vorrangegangene Kalkulationsperiode 2016 auf der Basis des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neu-Anspach. Die gebührenrelevanten Kosten und Erträge wurden nach den oben beschriebenen Schlüsseln verteilt. Die Verteilerschlüssel wurden dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch die Stadtwerke zu Verfügung gestellt.

7.1.4.2.1 Über- und Unterdeckungen

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind die Überdeckungen (erwirtschafteten Überschüsse) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Unterdeckungen (Verluste) sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. In der vorliegenden Nachkalkulation für 2016 wurde die Unterdeckung aus 2011 von rund 136 T€ berücksichtigt.

7.1.4.2.2 Ergebnis der Nachkalkulation für 2016

Die Ergebnisse der Nachkalkulation stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Erhobene Gebühr		1,65 €/m ³	0,69 €/m ²
Nachkalkulation 2016		2,10 €/m ³	0,75 €/m ²
Unterdeckung in 2016 nach KAG	- 444.792,33 €	- 262.978,06 €	- 181.814,27 €

Tabelle 22: Ergebnis Nachkalkulation 2016 Abwasser

7.1.4.3 Umsetzung der Nachkalkulation

Die Unterdeckung in Höhe von 444.792,33 € war politisch gewollt. Solche Unterdeckungen verbleiben naturgemäß bei der gebührenrechnenden Einrichtung.²⁴ Insofern ergibt sich aus der mit der Nachkalkulation ermittelten Unterdeckung kein Handlungsbedarf hinsichtlich künftiger Gebührenkalkulationen.

7.1.4.4 Vorkalkulation

Die Vorkalkulation erfolgte für das folgende Wirtschaftsjahr 2017. Basis hierfür waren der Wirtschaftsplan 2016 und die Entwürfe des Wirtschafts- und Investitionsplans für 2017 der Stadtwerke Neu-Anspach. Die gebührenrelevanten Kosten und Erlöse wurden nach den oben beschriebenen Schlüsseln ebenfalls angewendet. Auch der Zinssatz von 4,5 % wurde mit der Begründung der langjährigen Betrachtung beibehalten.

7.1.4.4.1 Ergebnis der Vorkalkulation

Die Ergebnisse der Kalkulation stellen sich wie folgt dar:

	2017
Schmutzwasser	2,00 € / m ³
Niederschlagswasser	0,69 € / m ²

²⁴ Vgl. Kalkulation der getrennten Abwassergebühr für das Wirtschaftsjahr 2017 Stadtwerke Neu-Anspach, S. 5

7.1.4.5 Umsetzung und Ergebnis der Vorkalkulation

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2016 wurden die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung von 1,65 € auf 2,00 € pro Kubikmeter Frischwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser von 0,60 € auf 0,69 € je Quadratmeter versiegelter Fläche erhöht. Die Erhöhung trat zum 01.01.2017 für die Laufzeit von 1 Jahr (2017) in Kraft.

Hiermit ist die Stadtverordnetenversammlung der Vorkalkulation aus dem Gutachten gefolgt.

Aus der uns vorliegenden Nachkalkulation von 2017 geht hervor, dass der tatsächliche Abwasserpreis nahe am kalkulierten Preis lag.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Vorkalkulation 2017 (Abwasserpreis in 2017)	2,00 €/m ³	0,69 €/m ²
Nachkalkulation 2017	1,97 €/m ³	0,66 €/m ²
Kostenüberdeckung (Überschuss)	44.957,95 €	17.076,82 €

7.1.5 Zusammenfassung

Grundsätzlich werden die Vorgaben des KAG berücksichtigt.

Die Vorkalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zeigen Defizite auf, die überwiegend auf ungenauer Planung des Bedarfs im Wirtschaftsplan des ehemaligen Eigenbetriebs Stadtwerke beruhen.

Für das Jahr 2018 ist ebenfalls mit erheblichen Abweichungen zu rechnen, da vom Eigenbetrieb Stadtwerke nicht der von der Stadt ermittelte, reduzierte Bedarf an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen weitergegeben wurde.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die korrekte Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen in den Vorkalkulationen der Folgejahre entstehen dem Gebührenzahler keine Nachteile.

Nach der Rückführung der Gebührenhaushalte aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in den städtischen Haushalt werden die Kalkulationen erstmals für das Jahr 2019 von der Stadt Neu-Anspach, auf Basis eigener Daten, kalkuliert. Ab diesem Zeitpunkt wird es bei genauer Kalkulation nach KAG möglich sein, die Gebühren bei Über- oder Unterdeckung zeitnah zu senken oder zu erhöhen.

7.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Das RPA-HTK hatte im Rahmen von in Jahresabschlussprüfungen (2013, 2014 und 2015) jeweils durchgeführten Schwerpunktprüfungen zur Kinderbetreuung Feststellungen (Beanstandungen, Hinweise, Empfehlungen) getroffen, die u.a. von den vertraglichen Bestimmungen abweichende Zahlungsmodalitäten, veraltete Verträge und vertragliche Regelungslücken sowie optimierungsfähige Prozesse bei der Prüfung der Abrechnungen betrafen.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 beauftragte die Stadt Neu-Anspach das RPA-HTK, die Abrechnungsmodalitäten des VzF insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung und Transparenz der

Aufwendungen und Erträge zur Kommune und den dort betriebenen Kindertagesstätten sowie Zahlungsmodalitäten und Kalkulationsgrundlagen zu prüfen.

Mit Schreiben vom 02.02.2018 wurde der Stadt Neu-Anspach ein Bericht über die durchgeführte Prüfung übersandt. Ergebnisse und Anregungen aus der Sonderprüfung sind nachfolgend aufgeführt.

7.2.1 Ergebnisse

- Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den Kommunen und den dort betriebenen Kindertagesstätten ist zutreffend und erfolgt transparent.
- Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend überörtlicher Vorgaben. Die einzigen örtlich zu beeinflussenden Größen sind der Umfang der Freistellung für die Leitung einer KiTa und der - vom Versorgungskonzept abhängige - Einsatz von Küchenkräften.
- Die deutlich weniger bedeutenden Sachaufwendungen werden in Summe zutreffend kalkuliert.
- Die Abschlagszahlungen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, diese sollten eingehalten oder - sofern als notwendig erachtet - geändert werden.
- Die Abrechnung könnte insbesondere in Bezug auf die Abwicklung der Vorjahre aussagekräftiger bzw. transparenter sein, davon abgesehen ist sie zutreffend.

7.2.2 Anregungen

- Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle sollten - wie bereits die nicht einer bestimmten Kostenstelle zugeordneten Aufwendungen - nach einem sachgerechten Schlüssel verteilt werden. Dazu ist das Einvernehmen aller Auftrag gebenden Kommunen erforderlich.
- Die Verteilung von Personalaufwendungen nach feststehenden dauerhaften Relationen sollte bereits über die Buchhaltung erfolgen.
- Zahlungen der Stadt bzw. Verrechnung (Vorjahresabwicklung, die Stadt betreffende Aufwendungen und Erträge) sollten an verschiedenen Stellen explizit und damit transparent dargestellt werden.
- Für die in der Stadt zu führende Diskussion könnte es statt der Ausdifferenzierung auf zahlreiche Kostenarten hilfreicher sein, die Aufwendungen in größeren Blöcken (z.B. Personal, Räumlichkeiten, Betrieb, Verwaltung/Geschäftsstelle) nach übergeordneten Gesichtspunkten - wie die Beeinflussbarkeit durch den Auftraggeber und den Zusammenhängen zwischen Aufwendungen und Erträgen - zu gliedern.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

8.1 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben:

- (teilweise deutlicher) Optimierungsbedarf im Vergabewesen,
- Optimierungspotenzial bei Bescheiderstellung / Dokumentation,
- Optimierungspotenzial bei der Gebührenkalkulation Wasser / Abwasser.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen. Sie sind - von den im Bericht genannten Ausnahmen abgesehen - richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

8.2 Wesentliche Ergebnisse

Es wird festgestellt, dass

- bei ganzjähriger vorläufiger Haushaltsführung wegen des nicht genehmigten Haushalts die Vorschriften des § 99 HGO weitgehend beachtet wurden,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs - von den in diesem Bericht genannten Ausnahmen (Auftragsvergaben, Anwendung Gebührensatzungen/ Verwaltungskostenordnungen) abgesehen - nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung - von den in diesem Bericht genannten Ausnahmen

abgesehen - den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß; wegen des nicht genehmigten Haushalts bedeutet dies ein ganzjähriges Wirtschaften nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung. Gleichwohl gibt es - wie die Feststellungen in diesem Bericht zeigen - Optimierungspotenzial. Die Darstellung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Angesichts der mehrjährigen Jahresfehlbeträge ist die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zwiespältig: Es ist nicht erkennbar, dass die Verwaltung unwirtschaftlich arbeitet - trotz Verbesserungspotenzial bei der Festsetzung und Erhebung von Entgelten sowie bei Auftragsvergaben -, allerdings ist es der Stadt bisher nicht gelungen, die Aufwendungen (für pflichtige und freiwillige Leistungen) den Erträgen anzupassen (oder umgekehrt). Ein Haushaltssicherungskonzept, das den Vorgaben der GemHVO und der einschlägigen Leitlinie entsprechend u.a. genau solche Festlegungen trifft und konkrete Maßnahmen zum Abbau des Defizits enthält, hat die Stadtverordnetenversammlung bisher nicht beschlossen - ein Grund für die Versagung der Haushaltsgenehmigung.

Die Entwicklung des Jahres 2018, die im Jahresabschluss 2017 mit der Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts noch positiv dargestellt wird, ist in der Realität der Haushaltsausführung eine andere. Mit der im Jahr 2019 beschlossenen Nachhaltigkeitssatzung der 2. Generation (mit Generationenbeitrag) kommt die Stadt Neu-Anspach der wiederholten Forderung der Kommunalaufsicht nach, „den Haushaltsausgleich im Zweifelsfall über die weitere Erhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B herbeizuführen“. Auch im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vom 27.02.2017 war dieses Instrument zur Haushaltskonsolidierung angesprochen worden:

„Dies auch unter dem Aspekt, mit dem Nachhaltigkeitssatzungen der zweiten Generation, auch bezeichnet als „doppische Schuldenbremse mit Generationenbeitrag“ begründet werden: „Der Generationenbeitrag repräsentiert ... einen automatischen Sanktionsmechanismus, der unabhängig vom Konsolidierungswillen der Kommunalpolitik in jedem Jahr den Ergebnisausgleich gewährleistet. Zugleich schafft er politische Anreize zur Haushaltskonsolidierung. So nutzen erhöhte Aufwendungen bzw. der Verzicht auf Erträge zumeist nur einem Teil der Einwohner. Da der Generationenbeitrag indes durch seine Kopplung an den Hebesatz der Grundsteuer B jeden Bürger und jedes Unternehmen vor Ort ... unmittelbar belastet, schafft er ein Gegengewicht zu derartigen budgetbelastenden Maßnahmen und Wünschen.“^{25/26}

Wenn dieses Instrument - wie in den theoretischen Grundlagen vorgesehen - in ein Gesamtsystem der Haushaltskonsolidierung bestehend u.a. aus Ziel- und Strategiedefinitionen sowie der Festlegung konkreter Maßnahmen wie z.B. die Reduzierung von Leistungstiefen, der Überprüfung / Reduzierung freiwilliger Leistungen und der Anpassung von Entgelten eingebettet wird, kann eine positive Entwicklung gelingen.

²⁵ Andreas Burth, Dr. Marc Gnädinger, Dr. Ulrich Keilmann „Generationengerecht dank Schuldenbremse“ in Der Neue Kämmerer, Ausgabe 3, September 2015; die Autoren sind Referenten bzw. der Abteilungsleiter Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof

²⁶ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Neu-Anspach, S. 46

9 Kommunalen Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises dem Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2017 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu werden im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Neu-Anspach.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 24.09.2019

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises

Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

10 Anlagen

10.1 Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Anlagenintensität	93,57%	89,04%	87,82%	88,55%	93,30%
Eigenkapitalquote I	0,72%	-4,84%	-5,34%	-4,09%	-1,72%
Eigenkapitalquote II	29,72%	24,04%	22,56%	24,55%	32,62%
Fremdkapitalquote	68,60%	69,43%	70,41%	69,72%	64,04%
Kreditverschuldungsgrad	43,98%	45,64%	47,96%	47,74%	44,05%
Anlagendeckungsgrad I	0,77%	-5,43%	-6,08%	-4,61%	-1,84%
Anlagendeckungsgrad II	69,01%	64,06%	60,41%	69,80%	74,24%

Tabelle 23: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I

Die **Anlagenintensität** gibt den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme an. In der Privatwirtschaft liefert diese Kennzahl Anhaltspunkte für die Produktionskapazität und die Reaktionsfähigkeit auf veränderte Rahmenbedingungen. Der überwiegende Teil des Anlagevermögens einer Kommune besteht aus Infrastrukturvermögen, Grundstücken und Gebäuden. Dieses Vermögen ist nicht primäre Basis für die Produktionskapazität.

Eine für eine Kommune relevante Rahmenbedingung ist die demografische Entwicklung. In diesem Zusammenhang hat die Anlagenintensität eine gewisse Aussagekraft. Für die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit einer Kommune hat die Anlageintensität insbesondere insofern Aussagekraft, als eine hohe Anlagenintensität in der Regel zu hohen Fixkosten (Abschreibungen, Erhaltungsaufwand) in kommenden Jahren führt.

Die **Eigenkapitalquote** (I ohne, II mit Sonderposten) gibt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme an. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kapitalmarkt. Außerdem ist eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Ein solcher Erfolg spiegelt sich in den Kennzahlen für die Stadt Neu-Anspach nicht wider. Auch wenn der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag im Jahr 2017 erneut zurückgegangen ist, ist bei einer negativen Eigenkapitalquote I das Gegenteil der Fall.

Angesichts des bestehenden negativen Eigenkapitals ist es weiterhin notwendig, den strikten Sparkurs fortzuführen, um einen Wiederaufbau des Eigenkapitals zu erreichen

Die **Fremdkapitalquote** gibt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme an. Als „Gegenposition“ zur Eigenkapitalquote II gelten die Ausführungen dort mit „umgekehrten Vorzeichen“.

Der **Kreditverschuldungsgrad** ist eine Teilbetrachtung zur Fremdkapitalquote und gibt den Anteil der Kreditverbindlichkeiten an der Bilanzsumme an. Treffender als die Fremdkapitalquote zeigt der Kreditverschuldungsgrad die Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten an und ist insbesondere ein Hinweis auf bestehende Zinsänderungsrisiken.

44 % der Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach sind kreditfinanziert. Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von 44 Mio. € bedeutet eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01%-Punkt) zusätzliche Zinskosten in Höhe von 4.400 € im Jahr.

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt den Anteil des langfristigen Kapitals – Eigenkapital, Sonderposten, langfristigen Rückstellungen²⁷, Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit > 1 Jahr – am Anlagevermögen an. Mit einem Wert von (mindestens) 100% ist der Anlagendeckungsgrad II Hinweis auf die Einhaltung der Fristenkongruenz (so genannte „goldenen Bilanzregel“). Diese Regel wird in der Stadt Neu-Anspach immer stärker nicht eingehalten.

Neben den quotalen Beziehungen der Bilanzpositionen zueinander geben bestimmte Bilanzpositionen „je Einwohner“ und deren Entwicklung im Zeitablauf Auskunft über das Investitions- und Finanzierungsverhalten der Stadt Neu-Anspach.:

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohnerzahl	14.624	14.555	14.565	14.661	14.701
Anlagevermögen je Einwohner	5.560 €	5.430 €	5.793 €	5.844 €	6.332 €
Eigenkapital je Einwohner	43 €	-295 €	-352 €	-270 €	-117 €
Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	2.613 €	2.783 €	3.163 €	3.150 €	2.989 €

Tabelle 24: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II

Die relativen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohnerzahl	-0,18%	-0,47%	0,07%	0,66%	0,27%
Anlagevermögen je Einwohner	5,99%	-2,35%	6,68%	0,88%	8,35%
Eigenkapital je Einwohner	-92,63%	-785,07%	19,28%	-23,39%	-56,67%
Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	19,75%	6,49%	13,68%	0,41%	-5,12%

Tabelle 25: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III

²⁷ Aus Vereinfachungsgründen wurden (nur) die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen berücksichtigt.

10.3 Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“									
Produktbereich	Anteil des Aufwands des Produktbereichs an der Summe der Aufwendungen aller Produktbereich			Deckung des Gesamtaufwands des Produktbereichs durch Gesamterträge des gleichen Produktbereichs			Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
01 - Innere Verwaltung	13,46%	13,69%	11,66%	77,56%	91,31%	89,57%	-64,28 €	-23,18 €	-34,27 €
02 - Sicherheit und Ordnung	4,93%	4,89%	4,29%	42,45%	48,01%	46,56%	-63,78 €	-65,10 €	-77,18 €
03 - Schulträgeraufgaben	Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet.								
04 - Kultur und Wissenschaft	0,52%	0,49%	0,31%	15,12%	14,00%	8,50%	-9,78 €	-9,45 €	-9,09 €
05 - Soziale Leistungen	1,41%	1,88%	1,35%	57,54%	69,24%	59,49%	-14,20 €	-13,55 €	-15,28 €
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	19,23%	20,06%	17,79%	28,24%	39,47%	24,73%	-309,79 €	-351,73 €	-371,44 €
07 - Gesundheitsdienste	Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet.								
08 - Sportförderung	2,62%	3,19%	1,55%	28,45%	18,21%	31,66%	-45,48 €	-60,82 €	-33,47 €
09 - Räumliche Planung und Entwicklung	1,13%	0,70%	0,71%	16,38%	16,27%	6,46%	-19,49 €	-12,83 €	-19,28 €
10 - Bauen und Wohnen	Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet.								
11 - Ver- und Entsorgung			14,14%			99,56%			-1,73 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	7,70%	8,12%	6,22%	12,01%	12,15%	17,14%	-210,89 €	-216,58 €	-193,42 €
13 - Natur- und Landschaftspflege	2,64%	2,14%	1,55%	61,80%	53,64%	53,51%	-31,18 €	-41,49 €	-40,16 €
14 - Umweltschutz	0,44%	0,33%	0,25%	149,46%	56,00%	25,23%	4,46 €	-3,47 €	-5,46 €
15 - Wirtschaft und Tourismus	2,51%	1,93%	1,95%	18,99%	22,51%	20,36%	-48,70 €	-39,97 €	-46,24 €
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	43,41%	42,59%	38,21%	43,58%	41,15%	36,70%	-455,26 €	-486,79 €	-575,47 €

Tabelle 26: Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Zur Kennzahl „Anteil des Aufwands des Produktbereichs ...“

- Aufwand pro Produktbereich (Zähler): Ordentliche Aufwendungen wie Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Steueraufwendungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung. Zur Grundzahl gehören die Aufwendungen für interne Leistungen, nicht aber die außerordentlichen Aufwendungen.
- Gesamtaufwand des Ergebnishaushalts (Nenner): die o. g. Aufwandsarten werden analog unter Heranziehung der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Zur Kennzahl „Deckung des Aufwands des Produktbereichs durch Erträge des gleichen Produktbereichs ...“

- Erträge des Produktbereichs (Zähler): Die Ertragsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ soll nicht in die Grundzahl einbezogen werden. Ebenfalls nicht einbezogen werden die außerordentlichen Erträge. Im Übrigen werden alle anderen Ertragsarten einschließlich der Erträge aus internen Leistungsverrechnungen bei der Erfassung der Grundzahl berücksichtigt.
- Aufwand des Produktbereichs (Nenner): Definition und Erfassung dieser Grundzahl wie oben unter a) „Aufwand pro Produktbereich“, allerdings einschließlich der Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen; zur Grundzahl gehören nicht die außerordentlichen Aufwendungen.

Zur Kennzahl „Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner“:

- Ergebnis (Zähler): Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungen, aber ohne Berücksichtigung der Ertragsart "Steuern und steuerähnliche Abgaben" und ohne Berücksichtigung von: außerordentlichen Erträgen, außerordentlichen Aufwendungen, Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren.
- Einwohner (Nenner): Arithmetischen Mittel aus Einwohnerzahl am Jahresanfang und Jahresende gemäß Bevölkerungsstatistik.

11 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Neu-Anspach

Herr Bürgermeister Thomas Pauli versichert nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises (i.F. Revision) gemäß § 128 HGO verlangt hat, bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht, der Übersichten über das Anlagevermögen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich sind, und die darüber hinaus gehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Revision vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich folgende Personen benannt:

1. Sebastian Knull
2. Franziska Keth
3. Christian Neuenfeldt
3. Katja Bender
- 4.
- 5.
- 6.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu liegenden Nachweise (begründete Unterlagen).

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde
 - von mir wahrgenommen.
 - auf auswählen übertragen und von auswählen wahrgenommen.

Jahresabschluss

8. Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
9. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Jahresabschluss enthalten.
 - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang dargelegt.

12. Ein Beteiligungsbericht

ist nach § 123a HGO erforderlich, enthält die geforderten Angaben, wird fortgeschrieben und wurde der Revision in der zuletzt veröffentlichten Fassung zur Verfügung gestellt.

ist nach § 123a HGO nicht erforderlich.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen, Betrauungsakten und sonstigen Sicherheiten bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Anhang sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins-, und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

und sind in den Büchern vollständig erfasst und im Anhang dargestellt.

und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

4

16. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag
- nicht.
 - und sind im Anhang dargestellt.
 - und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
 - unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind im Anhang angegeben.
 - unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind vollständig mitgeteilt worden.
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die gemachten Angaben gemäß der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Ergänzende Angaben

22. Folgende ergänzende Angaben werden gemacht:

Zu Ziffer 14, Rückgabe- / Rücknahmeverpflichtungen

Zu Ziffer 15, Derivative Finanzinstrumente

Zu Ziffer 16, Verträge von besonderer Bedeutung

Zu Ziffer 17, Finanzielle Verpflichtungen

Zu Ziffer 18, Rechtsstreitigkeiten

Neu-Anspach, den 22.05.2018



Thomas Paul
Bürgermeister

Anlagen:

⇒ Anlagen wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben.

12 Jahresabschluss 2017 der Stadt Neu-Anspach